Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 20.06.2014

An die
Mitglieder des Kreistages

nachrichtlich:
An die Dezernenten

Einladung

zur 2. Sitzung

des Kreistages

(XVI. Wahlperiode)

am Dienstag, dem 01.07.2014, um 15:00 Uhr

Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)

☞ **Im Anschluss an den nichtöffentlichen Teil der Kreistagssitzung findet eine Gesellschafterversammlung der Kreiswerke Grevenbroich GmbH statt.**

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

2. Verpflichtung und Einführung eines/von Kreistagsabgeordneten

3. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien

4. Verteilung der stellvertretenden Vorsitze von Ausschüssen und Gremien
   Vorlage: 010/0120/XVI/2014

5. Landschaftsverband Rheinland
Vorlage: 010/100/XVI/2014

5.1. Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder
Vorlage: 010/101/XVI/2014

5.2. Wahl der Reservelisten bzw. einzelner Bewerber aus den Reservelisten
Vorlage: 010/102/XVI/2014

6. Wahl von Mitgliedern des Regionalrates
Vorlage: 61/0121/XVI/2014

7. 11. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss Teilabschnitt I - Neuss - (Aufnahme eines Landschaftsschutzgebietes in der Norfbachaue in den Landschaftsplan)
hier:
Aufstellungsbeschluss des Kreistages zur Durchführung der 11. Änderung des Landschaftsplanes I - Neuss -
Vorlage: 61/103/XVI/2014

8. 2. Änderung des Landschaftsplanes VI – Grevenbroich/Rommerskirchen - (Auf-nahme von Landschaftsschutzflächen gem. Änderungsverordnung der Bezirksre-gierung v. 19.02.2008)
hier:
a) Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände, des Bei-rates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger,
b) Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Landschaftsplanes VI – Greven-broich/Rommerskirchen - durch den Kreistag.
Vorlage: 61/104/XVI/2014

9. 9. Änderung des Landschaftsplanes I - Neuss - (Aufnahme von Landschaftsschutzflächen gem. Änderungsverordnung der Bezirksregierung v. 19.02.2008)
hier:
a) Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger,
b) Beschluss durch den Kreistag zur Erarbeitung des Entwurfes und der Durchführung der Offenlage.
Vorlage: 61/105/XVI/2014

10. Erweiterung der Schule am Chorbusch in Dormagen um den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung
Vorlage: 40/106/XVI/2014

11. Neue Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagsschule
Vorlage: 40/107/XVI/2014

12. Neue Satzung für das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss
Vorlage: 51/0112/XVI/2014

13. Änderung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen im Zusammenhang mit dem neuen Förderverfahren von Kindern mit Behinderung in Tageseinrichtungen für Kinder nach KiBiz - NRW mit Beginn des Kindergartenjahres 2014/2015
Vorlage: 51/0113/XVI/2014

14. Änderung der Betriebssatzung für die Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss
Vorlage: 507/0122/XVI/2014

15. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben nach dem Landesbetreuungsgesetz der Stadt Grevenbroich durch den Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: ZS2/0111/XVI/2014

16. Anträge

16.1 Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen zum Thema "Verbraucherberatung im Rhein-Kreis Neuss" vom 17.06.2014

17. Mitteilungen

18. Anfragen

19. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Personalangelegenheiten

2. Jahresabschluss 2013 der Verwaltungsgesellschaft des Rhein-Kreises Neuss GmbH
Vorlage: III/3251/XV/2014

3. Änderung des Ergebnisabführungsvertrages mit der Kreiswerke Grevenbroich GmbH
Vorlage: III/3252/XV/2014

4. Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss - Bilanz zum 31.12.2013
Vorlage: 507/0115/XVI/2014

5. Beratung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013, des Geschäftsberichtes 2013 sowie des Prüfungsberichtes 2013 des Kreiskrankenhauses Dormagen
Vorlage: 540/0123/XVI/2014

6. Beratung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013, des Geschäftsberichtes 2013 sowie des Prüfungsberichtes 2013 des Kreiskrankenhauses Grevenbroich St. Elisabeth
Vorlage: 540/0124/XVI/2014

7. Zielplanung für das Kreiskrankenhaus Dormagen
Vorlage: 540/0125/XVI/2014

8. Anträge

9. Mitteilungen

10. Anfragen

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 14.00 - 15.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion:	Besprechungsraum V/VI 1. Etage 02181/601-2050/2060
SPD-Fraktion:	Besprechungsraum I Erdgeschoss 02181/601-2110
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	Besprechungsraum IV Erdgeschoss 02181/601-2140
FDP-Fraktion:	Besprechungsraum III Erdgeschoss 02181/601-2130
Die Linke/Piraten-Fraktion:	Besprechungsraum II Erdgeschoss 02181/601-2120
Fraktion UWG/Die Aktive	Besprechungsraum 0.02 Erdgeschoss 02181/601-1117

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Ö 4

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 20.06.2014

010 - Büro des Landrates/Kreistages

Sitzungsvorlage-Nr. 010/0120/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	01.07.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Verteilung der stellvertretenden Vorsitze von Ausschüssen und Gremien

Sachverhalt:

Nach § 41 Absatz 7 KrO NW sollen sich die Fraktionen des Kreistages über die Verteilung der Vorsitze und stellvertretenden Vorsitze in den Ausschüssen und Gremien, für die § 41 Absatz 7 KrO NW unmittelbar oder mittelbar Anwendung findet, einigen. Es handelt sich dabei um folgende aufgrund spezialgesetzlicher Bestimmungen zu bildende Ausschüsse und Gremien:

1. Wahlprüfungsausschuss für die Kreistagswahl
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Schulausschuss
4. Krankenhausausschuss
5. Betriebsausschuss der Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss

und die für die XVI. Wahlperiode gebildeten freiwilligen Ausschüsse und Gremien.

Kommt diese Einigung zustande und wird ihr nicht von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschuss- und Gremienvorsitzenden und stellvertretenden Ausschuss- und Gremienvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen und Gremien angehörenden Kreistagsmitglieder. (§ 41 Abs. 7 Satz 1 KrO NW)

Für den Fall, dass eine Einigung nicht erzielt wird, regelt § 41 Absatz 7 KrO NW das weitere Verfahren wie folgt:

"Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der ***Mitgliederzahlen der Fraktionen*** *durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Landrat zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Scheidet ein Ausschussvorsitzender während der Wahlzeit aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, ein Kreistagsmitglied zum Nachfolger. Die Sätze 1 bis 5 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend."*

Die Verteilung der stellvertretenden Vorsitze in den Ausschüssen und Gremien wurde in die 2. Sitzung des Kreistages vertagt.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag nimmt folgende Einigung der Kreistagsfraktionen über die Verteilung der stellvertretenden Ausschuss- und Gremienvorsitze - ohne Widerspruch/mit dem Widerspruch von weniger als einem Fünftel der Kreistagsmitglieder -zustimmend zur Kenntnis:

Ausschuss/Gremium	**stellv. Vorsitz**	
Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz		
Finanzausschuss		
Liegenschaftsausschuss		
Kulturausschuss		
Nahverkehrs- und Straßenbauausschuss		
Personalausschuss		
Planungs- und Umweltausschuss		
Sozial- und Gesundheitsausschuss		
Sportausschuss		
Wahlprüfungsausschuss		
Rechnungsprüfungsausschuss		
Schulausschuss		
Krankenhausausschuss		
Betriebsausschuss der Seniorenhäuser		

Daneben soll nach Möglichkeit die Vorsitze in folgenden Ausschüssen/Gremien wie folgt besetz werden:

Ausschuss/Gremium	**stellv. Vorsitz**	
Jugendhilfeausschuss		
Polizeibeirat		
Aufsichtrat Kreiswerke Grevenbroich GmbH		
Partnerschaftskomitee Europäische Nachbarn		

Ö 5

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 02.06.2014

010 - Büro des Landrates/Kreistages

Sitzungsvorlage-Nr. 010/100/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	01.07.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Landschaftsverband Rheinland

Sachverhalt:

Nach § 7 b der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss bis spätestens 09.08.2014 die Mitglieder der Landschaftsversammlung zu wählen (Wahlzeitraum 23.06. – 09.08.2014). Die Mitglieder werden in geheimer Abstimmung gewählt. Zum Auszählen bestellt der Landrat Wahlhelfer.

Jedes Kreistagsmitglied hat zwei Stimmen: Mit der **Erststimme** werden – in einer Listenwahl – vier Mitglieder und zugleich für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied, das beim Ausscheiden des mit der Erststimme gewählten Mitglieds nachrückt, gewählt; die **Zweitstimme** ist für die Wahl einer Reserveliste bzw. eines Reservelistenbewerbers bestimmt.

Als Mitglieder und Ersatzmitglieder wählbar sind

- die Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften sowie der kreisangehörigen Gemeinden,
- Beamte, Angestellte und Arbeiter der Mitgliedskörperschaften sowie der kreisangehörigen Gemeinden. Dieser Personenkreis muss die Voraussetzung des passiven Wahlrechts erfüllen.

Der Landschaftsausschuss überprüft anhand zugeleiteter Unterlagen die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften und stellt fest, wie viele Erststimmen auf die einzelnen Listen und wie viele Zeitstimmen für die einzelnen Reservelisten abgegeben worden sind, sowie welche Mitglieder und Ersatzmitglieder mit Erststimme und welche Mitglieder aus den Reservelisten mit Zweitstimme gewählt sind. Das Ergebnis wird vom Direktor des Landschaftsverbandes unverzüglich öffentlich bekanntgemacht.

Anlagen:
LVerbO

§ 7 b
Bildung der Landschaftsversammlung

(1) Die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften wählen innerhalb von zehn Wochen nach Beginn ihrer Wahlzeit die Mitglieder der Landschaftsversammlung. Jedes Mitglied der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des Landschaftsverbandes aufgestellten Reserveliste einer Partei oder Wählergruppe. Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungen und die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Mitgliedskörperschaften sowie der kreisangehörigen Gemeinden. Über die Reservelisten sind auch auf Reservelisten für die allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften benannte Bewerber wählbar. Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes des Landschaftsverbandes dürfen nicht Mitglieder der Landschaftsversammlung oder eines Fachausschusses sein; diese Einschränkung gilt nicht für Inhaber eines Ehrenamtes.

(2) Auf jede Mitgliedskörperschaft entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 100 000 ein Mitglied. Für jede weiteren 100 000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 50 000 ist je ein weiteres Mitglied zu wählen. Ist nur ein Mitglied zu wählen, so darf nur ein Mitglied der Vertretung gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Vertretung zu ziehende Los. Sind mehrere Mitglieder zu wählen, so dürfen nicht mehr Beamte, Angestellte und Arbeiter als Mitglieder der Vertretung gewählt werden. Es findet eine Listenwahl nach dem Verfahren der mathematischen Proportion statt. Danach entfallen auf jede Liste zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von dem Wahlleiter zu ziehende Los. Für jedes zu wählende Mitglied wird zugleich ein Ersatzmitglied gewählt.

(3) Bei der Wahl der Reservelisten kann die Zweitstimme für eine Liste oder nur für einen einzelnen Bewerber einer Liste abgegeben werden. Die Zahl der auf die einzelnen Bewerber in der Reserveliste entfallenen Zweitstimmen bestimmt die Reihenfolge der Wahl aus der Reserveliste. Die übrigen Bewerber folgen in der Reihenfolge der Liste.

(4) Entspricht die Sitzverteilung in der Landschaftsversammlung aufgrund des Erststimmenergebnisses (Absatz 2) nicht dem Ergebnis, das sich bei einer Sitzverteilung nach dem Verfahren der mathematischen Proportion auf der Grundlage der von den Parteien und Wählergruppen bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften erzielten gültigen Stimmen ergeben würde, so ist eine neue Ausgangszahl für die Verteilung weiterer Sitze (Verhältnisausgleich) zu bilden. Dazu wird die Zahl der nach Absatz 2 errungenen Sitze derjenigen Partei- oder Wählergruppe, die das günstigste Verhältnis der Sitze zu der auf sie entfallenen Stimmenzahl erreicht hat, mit der Gesamtzahl der gültigen Stimmen vervielfältigt und durch die Stimmenzahl dieser Partei oder Wählergruppe geteilt. Aufgrund der neuen Ausgangszahl werden für die Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren der mathematischen Proportion neue Zuteilungszahlen errechnet und ihnen die an diesen Zahlen noch fehlenden Sitze aus den Reservelisten in der sich nach Absatz 3 ergebenden Reihenfolge zugewiesen. Dabei werden Bewerber, die bereits nach Absatz 2 gewählt worden sind, nicht berücksichtigt. Bei den Berechnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bleiben die Stimmenzahlen solcher Parteien oder Wählergruppen außer Betracht, für die keine Reserveliste eingereicht worden ist. Sie nehmen am Verhältnisausgleich nicht teil.

(5) Die Reservelisten sind von den für das Gebiet der Landschaftsverbände zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen, die in mindestens einer der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften vertreten sind, bis zum 22. Tag nach dem Wahltag der allgemeinen Kommunalwahlen dem Direktor des Landschaftsverbandes einzureichen. Dieser leitet nach Zulassung je eine Ausfertigung der Reservelisten den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften unverzüglich zu. Als Bewerber kann in einer Reserveliste nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe des Wahlgebietes hierzu gewählt worden ist.

(6) Scheidet ein mit Erststimmen gewähltes Mitglied aus der Landschaftsversammlung aus, so rückt das für diesen Fall gewählte Ersatzmitglied nach. Scheidet auch das nachgerückte Mitglied aus, so ist, falls es für eine Partei oder Wählergruppe aufgestellt war, sein Nachfolger aus der Reserveliste dieser Partei oder Wählergruppe in der sich nach Absatz 3 ergebenden Reihenfolge zu berufen. Das gleiche gilt, wenn ein aus der Reserveliste gewähltes Mitglied aus der Landschaftsversammlung ausscheidet. Der Direktor des Landschaftsverbandes stellt den Nachfolger fest und macht dies öffentlich bekannt.

(7) Werden Mitgliedskörperschaften, kreisangehörige Gemeinden oder ihre Vertretungen aufgelöst oder wird eine kreisfreie Stadt in einen Kreis eingegliedert, so gelten die Mitglieder der Vertretungen und die Beamten, Angestellten und Arbeiter bis zum Zusammentritt der im jeweils betroffenen Gebiet neu zu wählenden Vertretung als wählbar gemäß Absatz 1. Entsprechendes gilt im Falle einer Wiederholungswahl.

(8) Finden in einer Mitgliedskörperschaft Wiederholungswahlen im ganzen Wahlgebiet statt oder wird im Laufe der allgemeinen Wahlzeit die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft neu gewählt, so sind

a) die mit Erststimmen in dieser Mitgliedskörperschaft gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder neu zu wählen,

b) die Sitze nach Absatz 4 unter Berücksichtigung der bei der Wiederholungswahl oder bei der Neuwahl erzielten gültigen Stimmen neu zu errechnen und zuzuweisen.

Soweit Mitglieder neu zu wählen oder Sitze neu zu errechnen und zuzuweisen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens im Zeitpunkt der Neuwahl oder im Zeitpunkt der Neuzuweisung.

(9) Die Wahlzeit der Landschaftsversammlung endet mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlzeit der Mitgliedskörperschaften

Ö 5.1

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 02.06.2014

010 - Büro des Landrates/Kreistages

Sitzungsvorlage-Nr. 010/101/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	01.07.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder

Sachverhalt:

Die mit der Erstimme zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder werden in geheimer Abstimmung im Wege der Listenwahl nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare-Niemeyer) gewählt.
Dazu werden die Stimmen für einen Wahlvorschlag durch die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen dividiert und mit der Anzahl der zu vergebenden Sitze für die Landschaftsversammlung multipliziert. Danach entfallen auf jede Liste zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von dem Wahlleiter zu ziehende Los.
Für jedes zu wählende Mitglied wird zugleich ein Ersatzmitglied gewählt, das beim Ausscheiden des mit der Erststimme gewählten Mitglieds nachrückt.
Es dürfen nicht mehr Beamte, Angestellte und Arbeiter als Mitglieder der Vertretung gewählt werden. Diese Vorgaben gelten nicht für die zu wählenden Ersatzmitglieder.

Die Erstellung einer gemeinsamen Liste aller Fraktionen ist zulässig.

Beschlussempfehlung:

Gemäß § 7 b Abs. 2 LVerbO wählt der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss im Wege der Listenwahl nach dem Verfahren der mathematischen Proportion folgende Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder:

	Mitglied	Ersatzmitglied	Fraktion
1.			
2.			
3.			
4.			

Ö 5.2

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 02.06.2014

010 - Büro des Landrates/Kreistages

Sitzungsvorlage-Nr. 010/102/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	01.07.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wahl der Reservelisten bzw. einzelner Bewerber aus den Reservelisten

Sachverhalt:

Für die Wahl der Reserveliste steht jedem Wähler eine Zweitstimme zur Verfügung.

Eine Bindung an die Listenentscheidung der Erststimme besteht bei der Zweitstimmenabgabe nicht. Diese eine Zweitstimme kann entweder für eine der zugelassenen Reservelisten als Ganze oder nur für einen einzelnen Bewerber auf einer dieser Reservelisten abgegeben werden. Wird mit der Zweitstimme mehrheitlich die Reserveliste gewählt, so richtet sich die Reihenfolge der gewählten Bewerber nach der von der Partei oder Wählergruppe aufgestellten Reserveliste. Eine Möglichkeit, die Reihenfolge der Reserveliste zu verändern und damit eine Personenwahl zu treffen, erhält der Wähler dadurch, dass er seine Zweitstimme statt für die gesamte Liste (in diesem Fall erklärt er sich mit der vorgegebenen Reihenfolge einverstanden) für einen einzelnen Bewerber der Liste abgibt. Dadurch kann er eine Veränderung der Listenreihenfolge bewirken, soweit für den Bewerber bei seiner Wahl mehr Stimmen abgegeben worden sind als für die Liste insgesamt und für andere Bewerber. Für diesen Fall, aber auch nur für diesen, bestimmt § 7 b Abs. 3 Satz 2 LVerbO ausdrücklich, dass sich die Reihenfolge der Wahl aus der Reserveliste nach der Zahl der auf die einzelnen Bewerber in der Reserveliste entfallenden Zweitstimmen richtet. Dass die übrigen Bewerber in der Reihenfolge der Liste erfolgen, entspricht dem herkömmlichen Wesen der Liste und ist in der Vorschrift ausdrücklich klargestellt.

Die Reservelisten werden vom Landschaftsverband Rheinland als vorbereitete Wahlzettel zur Verfügung gestellt.

Beschlussempfehlung:

Bei der Wahl der Reservelisten wurde im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss folgendes Ergebnis erzielt:

1.	Zahl der abgegebenen Stimmen insgesamt:	Stimmen
	Davon gültige Stimmen insgesamt:	Stimmen
2.	Auf die einzelnen Reservelisten als Ganze wurden folgende Stimmen abgegeben:	
	Liste ……..:	Stimmen
	Liste ……..:	Stimmen
	Liste …….. :	Stimmen
	Liste ……..:	Stimmen
	Liste ……..:	Stimmen
	Liste ……..:	Stimmen
3.	Auf einzelne Bewerber der einzelnen Listen wurde:	
	a) keine Stimmen abgegeben	
	b) folgende Stimmen abgegeben:	
	(Name, Vorname, Partei/Wählergruppe)	Stimmen

Anlagen:

MUSTER - Wahlzettel für die Wahl der Reservelisten

Ö 5.2

Anlage 6

W a h l z e t t e l

für die Wahl der Reservelisten der Parteien und Wählergruppen

- 14. Landschaftsversammlung Rheinland -

Partei A	Partei B	Partei C	WG I	WG II	WG III
Liste	Liste	Liste	Liste	Liste	Liste
Bewerber	Bewerber	Bewerber	Bewerber	Bewerber	Bewerber
1 Mustermann, Udo A-Stadt	1 Probe, Franz B-Stadt				
2 Test, Rita B-Dorf					

Muster

Hinweis:

Die Zweitstimme für die Wahl der Reservelisten kann e n t w e d e r für die ganze Liste oder n u r für einen einzelnen Bewerber einer Liste abgegeben werden.

Ö 6

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 20.06.2014

61 - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung

Sitzungsvorlage-Nr. 61/0121/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	01.07.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wahl von Mitgliedern des Regionalrates

Sachverhalt:

Nach § 6 Landesplanungsgesetz NRW sind in den Regierungsbezirken Regionalräte zu errichten.

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss wählt gemäß § 7 Abs. 2 und Abs. 3 Landesplanungsgesetz NRW **drei** Mitglieder des Regionalrates. Der Wahlvorschlag soll Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Straße und Wohnort (Hauptwohnsitz), Telefon, Fax, Partei- oder Gruppenzugehörigkeit und die wählende Körperschaft, enthalten.

Voraussetzung für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder in den Regionalrat ist, dass der Gewählte seinen Hauptwohnsitz im Rhein-Kreis Neuss hat.

Gemäß § 7 Abs. 2 LPLG NRW soll mindestens ein Mitglied der Gruppe der Gemeinden bis zu 25.000 Einwohnern und ein Mitglied der Gruppe der Gemeinden über 25.000 Einwohner angehören.

Die Wahl der Mitglieder des Regionalrates hat gem. § 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (DVO LPlG) innerhalb von 10 Wochen nach Beginn der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft zu erfolgen.

Es gelten die Grundsätze der Verhältniswahl.
Die stimmberechtigten Regionalratsmitglieder sind gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 Landesplanungsgesetz NRW zu wählen.

Die Wahl der Mitglieder des Regionalrates wurde in die 2. Sitzung des Kreistages vertagt.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt folgende drei Personen zu Mitgliedern des Regionalrates zu wählen:

	Name	**Vorname**	**Beruf**	**Straße, Wohnort**	**Geb.-Datum**	**Telefon/ Fax**	**Partei/ Gruppe**	**Stadt/ Gemeinde**
1.								
2.								
3.								

Anlagen:
§§ 6 - 10 LPlG NRW

Teil 2:
Regionale Planungsträger

§ 6
Regionale Planungsträger

In den Regierungsbezirken Detmold und Köln werden Regionalräte errichtet. In den Regierungsbezirken Arnsberg, Düsseldorf und Münster werden für das Gebiet außerhalb des Verbandsgebietes des Regionalverbandes Ruhr Regionalräte errichtet. Sie erhalten die Bezeichnung "Regionalrat….." (Bezeichnung des Regierungsbezirks). Im Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhr ist regionaler Planungsträger die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr. Für das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr nimmt die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr die Aufgaben des Regionalrates nach Maßgabe dieses Gesetzes und anderer Landesgesetze wahr; §§ 9, 16, 19, 32, 35 Absatz 2 Satz 2 und 37 Absatz 3 gelten entsprechend. Die Landesplanungsbehörde kann Weisungen nach Maßgabe dieses Gesetzes erteilen.

§ 7
Stimmberechtigte Mitglieder des Regionalrates

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Regionalräte werden zu zwei Drittel durch die Vertretungen der kreisfreien Städte und Kreise gewählt, zu einem Drittel aus Reservelisten berufen. Kreisfreie Städte und Kreise, die dem Regionalverband Ruhr angehören, wählen keine Mitglieder in den Regionalrat ihres Regierungsbezirks. Maßgeblich für die Sitzverteilung sind die Gemeindewahlergebnisse in den kreisfreien Städten und in den kreisangehörigen Gemeinden, die nicht dem Regionalverband Ruhr angehören.

(2) Es wählen

1. die kreisfreien Städte je angefangene 200.000 Einwohner 1 Mitglied des Regionalrates;

2. die Kreise für die kreisangehörigen Gemeinden des Kreises insgesamt so viele Mitglieder des Regionalrates, wie sich nach der Berechnung nach Nummer 1 für kreisfreie Städte ergeben würden.

Für die Städteregion Aachen gilt Satz 1 entsprechend. Ist für die kreisangehörigen Gemeinden eines Kreises mehr als ein Mitglied des Regionalrates zu wählen, so soll mindestens ein Mitglied der Gruppe der Gemeinden bis zu 25 000 Einwohnern und ein Mitglied der Gruppe der Gemeinden über 25 000 Einwohner angehören. Sind für eine kreisfreie Stadt oder für die kreisangehörigen Gemeinden eines Kreises mehrere Mitglieder des Regionalrates zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl.

(3) Die Sitzzahl der Regionalräte wird von der Bezirksregierung errechnet. Sie ist die Zahl der durch die Vertretungen der kreisfreien Städte und Kreise zu wählenden Mitglieder des Regionalrates erweitert um die Hälfte dieser Zahl. Bei der Berechnung sind Bruchteile auf ganze Zahlen aufzurunden.

(4) Die nach Absatz 2 gewählten Mitglieder des Regionalrates müssen in der kreisfreien Stadt oder in dem Kreis, von dem sie gewählt werden, ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Es gelten die Vorschriften für die Wählbarkeit des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Jedes zu wählende Mitglied des Regionalrates ist derjenigen Partei oder zugelassenen Wählergruppe anzurechnen, die es zur Wahl vorgeschlagen hat. Verbundene Wahlvorschläge sind nicht zulässig.

(5) Eine Partei oder Wählergruppe wird zur Sitzverteilung nur zugelassen, wenn sie als solche in mehr als einer Gemeinde vertreten ist und über eine für den Regierungsbezirk zuständige einheitliche Leitung verfügt.

(6) Wird ein Mitglied des Regionalrates aufgrund eines Vorschlages einer Partei oder Wählergruppe gewählt, die nicht an der Sitzverteilung des Regionalrates nach Absatz 7 teilnimmt, so verringert sich die zu verteilende Sitzzahl entsprechend.

(7) Die Sitze für die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates werden von der Bezirksregierung auf die Parteien und Wählergruppen, die in den Gemeindevertretungen des Regierungsbezirks mit Ausnahme der zum Regionalverband Ruhr gehörenden kreisfreien Städte und Kreise vertreten sind, verteilt. Hierzu werden die von den einzelnen Parteien und Wählergruppen bei den Gemeindewahlen im Regierungsbezirk erzielten gültigen Stimmen zusammengezählt. Dabei bleiben die Gemeindewahlergebnisse im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr unberücksichtigt. Die den Parteien und Wählergruppen noch zustehenden Sitze werden aus Reservelisten zugeteilt. Die Reihenfolge der Sitzzuteilung für die einzelne Partei oder Wählergruppe bestimmt sich nach der von ihr eingereichten Reserveliste. Jede Partei oder Wählergruppe erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen.

(8) Entspricht die Sitzverteilung im Regionalrat aufgrund von Absatz 7 nicht dem Ergebnis, das sich bei einer Sitzverteilung nach dem Verfahren der mathematischen Proportion auf der Grundlage der von den Parteien und Wählergruppen bei den Gemeindewahlen erzielten gültigen Stimmen ergeben würde, so ist eine neue Ausgangszahl für die Verteilung weiterer Sitze (Verhältnisausgleich) zu bilden. Dazu wird die Zahl der nach Absatz 7 errungenen Sitze derjenigen Partei oder Wählergruppe, die das günstigste Verhältnis der Sitze zu der auf sie entfallenen Stimmenzahl erreicht hat, mit der Gesamtzahl der gültigen Stimmen vervielfältigt und durch die Stimmenzahl dieser Partei oder Wählergruppe geteilt. Bei der Rundung sind Zahlenbruchteile unter 0,5 auf die darunter liegende Zahl abzurunden und Zahlenbruchteile ab 0,5 auf die darüber liegende Zahl aufzurunden. Aufgrund der neuen Ausgangszahl werden für die Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren der mathematischen Proportion neue Zuteilungszahlen errechnet und ihnen die an diesen Zahlen noch fehlenden Sitze aus den Reservelisten in der sich nach Absatz 7 ergebenden Reihenfolge zugewiesen. Dabei werden Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Absatz 7 gewählt worden sind, nicht berücksichtigt. Bei den Berechnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bleiben die Stimmenzahlen solcher Parteien und Wählergruppen außer Betracht, für die keine nach Absatz 9 bestätigte Reserveliste eingereicht worden ist. Sie nehmen am Verhältnisausgleich nicht teil.

(9) Die Reserveliste ist von der für den Regierungsbezirk zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe bis spätestens zehn Wochen nach Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretungen der Bezirksregierung einzureichen. Die Bezirksregierung hat innerhalb von zwei weiteren Wochen die Reserveliste zu bestätigen; äußert sie sich innerhalb dieser Frist nicht, so gilt die Reserveliste als bestätigt. Die Reserveliste kann im Laufe der allgemeinen Wahlzeit ergänzt werden, die Ergänzung bedarf der Bestätigung durch die Bezirksregierung.

(10) Der Regionalrat tritt spätestens innerhalb von sechzehn Wochen nach Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretungen zusammen. Diese Sitzung wird vom bisherigen Vorsitzenden des Regionalrates einberufen.

(11) Die Mitglieder des Regionalrates werden für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungen der Gemeinden gewählt oder berufen. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt oder berufen sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten oder berufenen Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft im Regionalrat erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Wahl oder Berufung des Mitglieds wegfallen; dies gilt ebenfalls, wenn die Vertretung des Kreises oder der kreisfreien Stadt, von der das Mitglied gewählt worden ist, neu zu wählen ist. Von einem Wohnsitzwechsel eines berufenen Mitglieds innerhalb des Regierungsbezirks bleibt die Mitgliedschaft im Regionalrat unberührt.

(12) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Regionalrat aus oder ist seine Wahl rechtsunwirksam, so findet insoweit unverzüglich eine Ersatzwahl statt. Die Fehlerhaftigkeit der Wahl einzelner Mitglieder berührt nicht die Wirksamkeit der Wahl der übrigen Mitglieder. Liegt der Grund des Ausscheidens in der Person des Mitglieds, so steht das Vorschlagsrecht der Partei oder Wählergruppe zu, der das ausgeschiedene oder nicht rechtswirksam gewählte Mitglied zugerechnet worden ist. Beim Ausscheiden eines berufenen Mitglieds rückt auf Vorschlag der betroffenen Partei oder Wählergruppe eine Listenbewerberin oder ein Listenbewerber aus der Reserveliste nach; der Vorschlag bedarf der Bestätigung durch die Bezirksregierung. Absatz 7 findet entsprechende Anwendung.

(13) Finden in den Gemeinden oder Kreisen eines Regierungsbezirks Wiederholungswahlen statt oder werden im Laufe der Wahlzeit einzelne Vertretungen der Gemeinden oder Kreise neu gewählt, so sind die Sitze nach Absatz 7 unter Berücksichtigung der bei der Wiederholungswahl oder bei der Neuwahl erzielten gültigen Stimmen neu zu verteilen. Neuwahlen im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr führen nicht zu einer Neuverteilung der Sitze im Regionalrat. Werden die Grenzen eines Regierungsbezirks geändert, so hat die Bezirksregierung die Sitzzahl und die Sitzverteilung nach den Absätzen 2 und 7 neu zu bestimmen. Soweit Sitze neu zu verteilen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens im Zeitpunkt der Neuverteilung nach Absatz 7.

§ 8
Beratende Mitglieder des Regionalrates

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates berufen für die Dauer ihrer Amtszeit 6 beratende Mitglieder zum Regionalrat aus den im Regierungsbezirk zuständigen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen sowie den im Regierungsbezirk tätigen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden hinzu. Von ihnen soll die Hälfte auf Arbeitgeber, die Hälfte auf Arbeitnehmer entfallen. Zusätzlich berufen die stimmberechtigten Mitglieder je ein Mitglied mit beratender Stimme aus den im Regierungsbezirk tätigen Sportverbänden, den nach Naturschutzrecht durch das zuständige Landesministerium anerkannten Naturschutzverbänden sowie der kommunalen Gleichstellungsstellen hinzu. Die genannten Organisationen können dem Regionalrat Vorschläge für die Berufung einreichen. Beruft der Regionalrat ein vorgeschlagenes Mitglied nicht und sind keine weiteren Vorschläge vorhanden, so können die betroffenen Organisationen erneut einen Vorschlag einreichen; der Regionalrat ist dann an den Vorschlag gebunden. Wenn keine erneuten Vorschläge unterbreitet werden, verringert sich die Zahl der beratenden Mitglieder entsprechend. Die Einzelheiten des Berufungsverfahrens sind vom Regionalrat in der Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Die beratenden Mitglieder müssen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihre Beschäftigungsstelle im Regierungsbezirk haben. Wer bei der Wahl in die Vertretung eines Kreises und einer Gemeinde Beschränkungen nach § 13 Abs. 1 und 6 des Kommunalwahlgesetzes unterliegt, kann nicht zum beratenden Mitglied des Regionalrates berufen werden; dies gilt nicht für das Mitglied der kommunalen Gleichstellungsstellen.

(3) Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landschaftsverbände Rheinland oder Westfalen-Lippe, der kreisfreien Städte und der Kreise der Regierungsbezirks außerhalb des Verbandsgebietes des Regionalverbandes Ruhr nehmen mit beratender Stimme an Sitzungen des Regionalrates teil.

(4) § 7 Abs. 11 findet entsprechende Anwendung.

§ 9
Aufgaben

(1) Der Regionalrat trifft die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung des Regionalplanes und beschließt die Aufstellung. Das Erarbeitungsverfahren wird von der Regionalplanungsbehörde durchgeführt; sie ist an die Weisungen des Regionalrates gebunden. Die Mitglieder des Regionalrates können jederzeit von der Bezirksplanungsbehörde über den Stand des Erarbeitungsverfahrens mündliche Auskunft verlangen. Der Regionalrat kann einzelne seiner Mitglieder mit der Einsichtnahme in die Planungsunterlagen beauftragen; er hat dem Antrag einer Fraktion oder eines Fünftels seiner stimmberechtigten Mitglieder auf Einsichtnahme stattzugeben.

(2) Die Bezirksregierung unterrichtet den Regionalrat über alle regional bedeutsamen Entwicklungen. Sie berät mit dem Regionalrat die Vorbereitung und Festlegung von raumbedeutsamen und strukturwirksamen Planungen sowie Förderprogramme und -maßnahmen des Landes von regionaler Bedeutung, z. B. auf den Gebieten:

Städtebau,

Verkehr (soweit nicht in Absatz 4 geregelt),

Freizeit-und Erholungswesen, Tourismus,

Landschaftspflege,

Wasserwirtschaft,

Abfallbeseitigung und Altlasten,

Kultur.

Der Regionalrat kann jederzeit von der Bezirksregierung Auskunft über Stand und Vorbereitung dieser Planungen, Programme und Maßnahmen verlangen; er hat dem Antrag eines Fünftels seiner
stimmberechtigten Mitglieder auf Auskunft stattzugeben.
(3) Der Regionalrat kann auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms, des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne Vorschläge für Förderprogramme und -maßnahmen von regionaler Bedeutung unterbreiten. Dabei sind Vorschläge aus der Region, insbesondere der Regionalkonferenzen zu berücksichtigen, zusammenzuführen und zu bewerten; der Regionalrat nimmt eine Prioritätensetzung vor. Weicht das zuständige Ministerium von den Vorschlägen der Regionalräte ab, ist dies im Einzelnen zu begründen.

(4) Der Regionalrat beschließt auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms, des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne über die Vorschläge der Region für die Verkehrsinfrastrukturplanung (gesetzliche Bedarfs- und Ausbaupläne des Bundes und des Landes) sowie für die jährlichen Ausbauprogramme für Landesstraßen und Förderprogramme für den kommunalen Straßenbau. Dazu unterrichtet die Bezirksregierung - bei Bundesfernstraßen und Landesstraßen betreffenden Plänen und Programmen in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau - den Regionalrat frühzeitig über die Absicht, derartige Pläne oder Programme aufzustellen oder zu ändern.

Die Bezirksregierung - bei Bundesfernstraßen und Landesstraßen betreffenden Plänen und Programmen in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau - stellt dem Regionalrat die hierzu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und erteilt auf Verlangen jederzeit Auskunft über den Stand und die Vorbereitung der Pläne und Programme. Weicht das für den Verkehr zuständige Ministerium von den Vorschlägen des Regionalrates ab, ist dies in einer Stellungnahme zu begründen. Die Regionalräte legen für Um- und Ausbau von Landesstraßen bis zu 3 Mio. € Gesamtkosten je Maßnahme nach Lage des Landeshaushalts Prioritäten fest. Es dürfen keine Maßnahmen finanziert werden, denen das zuständige Ministerium im Einzelfall widersprochen hat.

(5) Der Regionalrat berät die Landesplanungsbehörde und wirkt durch Beratung der Gemeinden und Gemeindeverbände seines Regierungsbezirks darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden.

§ 10
Organisation des Regionalrats

(1) Der Regionalrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder unter Leitung des lebensältesten stimmberechtigten Mitgliedes des Regionalrates ohne Aussprache seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter. Er kann mehrere Stellvertreter oder Stellvertreterinnen wählen.

Ö 7

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 28.05.2014

61 - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung

Sitzungsvorlage-Nr. 61/103/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	01.07.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

11. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss Teilabschnitt I - Neuss - (Aufnahme eines Landschaftsschutzgebietes in der Norfbachaue in den Landschaftsplan)
hier:
Aufstellungsbeschluss des Kreistages zur Durchführung der 11. Änderung des Landschaftsplanes I - Neuss -

Sachverhalt:

Im Rahmen der 9. Änderung des Landschaftsplanes I -Neuss- soll, aufgrund stadtplanerischer Notwendigkeiten (Bau einer Kindertagesstätte an der Römerstraße), die Teilfläche eines Landschaftsschutzgebietes gem. Verordnung der Bezirksregierung nicht in den Landschaftsplan des Kreises übernommen werden.

Als „Ersatz“ für die aus dem LSG entfallende Fläche beantragt die Stadt Neuss die Aufnahme eines neuen Landschaftsschutzgebietes im Bereich der Norfbachaue östlich Neuss-Derikum (**Anlage 1**).

Die beantragten Flächen befinden sich im Überflutungsbereich der Norfbachaue und sind durch Baum bestandene Grünlandflächen und eine Laubwaldfläche geprägt. Die Flächen sind als Bestandteil des innerstädtischen Grünzuges Norfbachaue aus stadtökologischen Gründen sowie aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung landschaftsschutzwürdig.

Die Verwaltung befürwortet die Aufnahme der Flächen als Landschaftsschutzgebiet in den Landschaftsplan des Rhein-Kreises Neuss gemäß dem in **Anlage 2** dargestelltem Flächenumfang.

Gem. Beschlussempfehlung des PLUA zur 9. Änderung des LP I sollen die Ergebnisse der Abstimmungsgespräche mit der Stadt Neuss (hier: LSG- Antrag der Stadt) ohne weitere Beratung im Planungs- und Umweltausschuss dem Kreistag zur Beschussfassung vorgelegt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss beschließt gem. § 27 i. V. m. § 29 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW die Aufstellung der 11. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt I-Neuss- .

Gegenstand dieses Änderungsverfahrens ist die Aufnahme von Flächen (Anlage 2) im Bereich der Norfbachaue bei Neuss-Derikum in den Landschaftsplan des Rhein-Kreis Neuss und die Festsetzung dieser Flächen als Landschaftsschutzgebiet gem. §26 Bundesnaturschutzgesetz.

Anlagen:
Anlage 1_Antrag Neuss
Anlage 2_Geltungsbereich

Hr. Große

EINGEGANGEN
12. Mai 2014
Rhein-Kreis Neuss
Amt 61

STADT NEUSS

DER BÜRGERMEISTER

Stadtverwaltung - Amt 61 - 41456 Neuss

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
Herrn Große
41513 Grevenbroich

Amt für Stadtplanung
Flächennutzungs- und Generalplanung
Rathaus
Eingang 5
Auskunft erteilt Herr Honermann
Etage / Zimmer 2.777
Telefon 02131-90-6122
Telefax 02131-90-6143
e-Mail Markus.Honermann@stadt.neuss.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen (Bitte stets angeben)	Datum
	ho, neues LSG-Norfbach.	08.05.2014

u:\abteilung 61.6\kreis\beteiligung landschaftsplanänderung\9. änderung_integration altvo\vorschlag neus lsg-norfbach.doc

9. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt I - Neuss
Hier: Bauleitplanung für eine Kindertagesstätte an der Römerstraße im Bereich der Stingesabachaue – Vorschlag für ein neues Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Norfbachaue

27/90

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der der o.g. Änderung des Landschaftsplanes hat die Stadt Neuss mit Schreiben vom 20.02.2014 die Gelegenheit wahrgenommen, um erneut auf die absolute Notwendigkeit des Baus einer Kindertagesstätte im Stadtbezirk Vogelsang an der nördlichen Römerstraße hinzuweisen. Diese Planung macht die Aufhebung eines kleinen Teilbereiches des Landschaftsschutzgebietes bzw. die Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzes im Bereich der Stingesbachaue erforderlich.

Um den Wegfall bzw. den Eingriff in das bestehende Landschaftsschutzgebiet gleichwertig an anderer Stelle zu ersetzen, schlage ich vor, ein neue LSG im Bereich der Norfbachaue in Höhe der Ortslage Derikum einzurichten und beantrage die entsprechende Änderung des Landschaftsplanes. Die genaue Umgrenzung kann der Anlage entnommen werden und beinhaltet in der Gemarkung Norf in der Flur 10 die Flurstücke 4 und 922 und in der Flur 22 das Flurstück 330. Der Bereich umfasst mit einer Gesamtgröße von 41.945 qm ein Vielfaches dessen, was durch die Planung der Kita an der Stingesbachaue verloren geht.

Es handelt sich bei dem in der Anlage gekennzeichneten Bereich um hochwertige und schützenswerte Auenbereiche des Norfbaches, die bislang von Bebauung freigehalten wurden. Aufgrund der unmittelbaren Lage am Norfbach stehen diese Grundstücke auch künftig für eine Bebauung nicht zur Verfügung.

Die erforderliche naturschutzrechtliche Eingriffsregelung für den durch die Planung der Kindertagesstätte verursachten Eingriff bleibt von der Schaffung dieses Landschaftsschutzgebietes unberührt: Sie wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens abgehandelt.

Dieser Antrag wird gegenstandslos, wenn vom Rhein-Kreis Neuss die erfolgreiche Durchführung des Bauleitplanverfahrens für die Kindertagesstätte im Hinblick auf die Aufhebung bzw. die

Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzes nicht verbindlich zugesagt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Unbehaun
Amtsleiter

Anlage: Abgrenzung des vorgeschlagenen LSG

28/90

Mögliches neues LSG - Norfbachaue östl. Derikum

Stadt Neuss

Amt für Stadtplanung (61.6)

Datum: 06.05.2014

M.1:2500

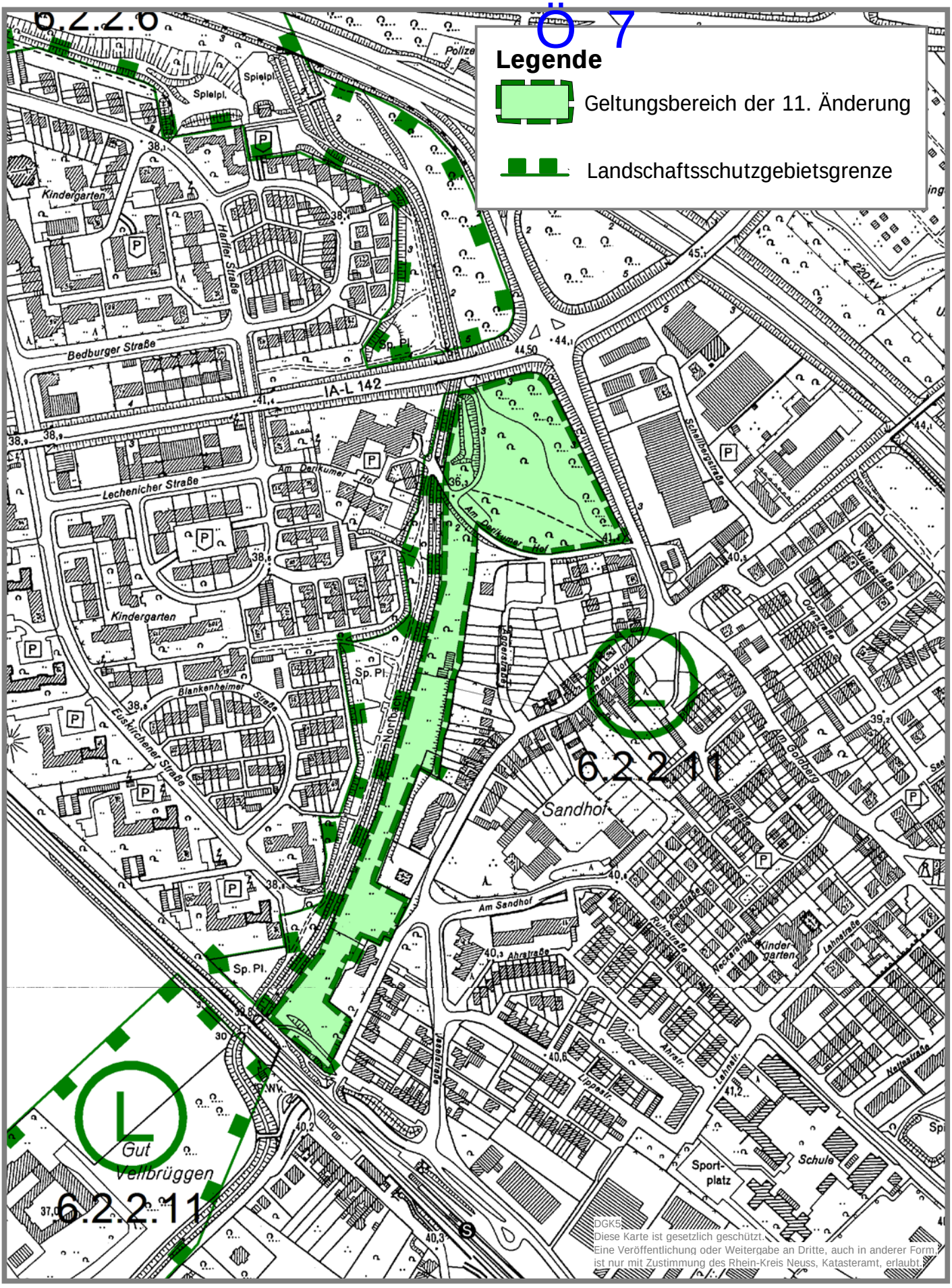

Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

Maßstab 1:5.000
Stand: Mai 2014

11. Änderung Landschaftsplan I - Neuss
Anlage 2
31/90

N
W E
S

rhein
kreis
neuss

Ö 8

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 28.05.2014

61 - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung

Sitzungsvorlage-Nr. 61/104/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	01.07.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

2. Änderung des Landschaftsplanes VI – Grevenbroich/Rommerskirchen - (Auf-nahme von Landschaftsschutzflächen gem. Änderungsverordnung der Bezirksre-gierung v. 19.02.2008)
hier:
a) Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände, des Bei-rates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger,
b) Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Landschaftsplanes VI – Greven-broich/Rommerskirchen - durch den Kreistag.

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 25.03.2009 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss gem. § 27 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW, GV NRW v. 25.08.2000, S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV NRW, S. 227) die Aufstellung der 2. Änderung des Landschaftsplanes VI – Grevenbroich/Rommerskirchen –.
Gegenstand der Landschaftsplanänderung ist die möglichst vollständige Aufnahme der Landschaftsschutzflächen der Änderungsverordnung der Bezirksregierung vom 06.03.2008 zur Landschaftsschutzverordnung für den Geltungsbereich des Rhein-Kreises Neuss von 1970 in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes und die Festsetzung dieser Flächen im Landschaftsplan des Rhein-Kreises Neuss als Landschaftsschutzgebiet. Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung wurde die Verwaltung mit Beschluss des Kreistages vom 17.12.2013 beauftragt, die Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Landschaftsplanes VI – Grevenbroich/Rommerskirchen - und das Beteiligungsverfahren gem. § 27 a und § 27 c LG NRW durchzuführen.

Gegenstand der Beteiligung war der von der Verwaltung auf Grundlage der frühzeitigen Beteiligung erarbeitete Entwurf, welcher die betreffenden Flächen, die gem. Verordnung der Bezirksregierung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind, in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes aufnimmt. Für diese Flächen werden im Entwurf Entwicklungsziele dargestellt und gemäß der Abgrenzungen in der Verordnung der Bezirksregierung die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet vorgenommen.

In der 2. Änderung des Landschaftsplanes VI – Grevenbroich / Rommerskirchen - wurden 6 Änderungsbereiche in den Entwurf aufgenommen:

- Änderungsbereich „Stadtpark Grevenbroich“
- Änderungsbereich „Sportplatz Hoeningen“
- Änderungsbereich „Evinghoven - Henshof“
- Änderungsbereich „Anstel - Gillbachabschnitt“
- Änderungsbereich „Nettesheim – südlich Frohnhof“
- Änderungsbereich „Rommerskirchen – Zonshof“.

Die Inhalte des Entwurfs sind im Einzelnen der **(Anlage 1)** zu entnehmen.

Die Beteiligung erfolgte für die Träger öffentlicher Belange, die Naturschutzverbände und den Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 13.01. bis 17.02.2014 und für die Bürger vom 20.01. bis 17.02.2014.

In der **(Anlage 2)** sind die Stellungnahmen der Verwaltung als Synopse im Einzelnen dem jeweiligen Einwender zugeordnet.
Gegenüber der Entwurfsfassung ergibt sich aufgrund der durchgeführten Beteiligung keine inhaltliche Änderung für den Satzungsentwurf der 2. Änderung des LP VI **(Anlage 3)**.

Der **Planungs- und Umweltausschuss** des Kreises empfahl in der Sitzung vom 01.04.2014 dem Kreistag folgende Beschlussfassung:

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag des Rhein-Kreis Neuss bestätigt die Stellungnahmen der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände und des Landschaftsbeirates sowie der Bürger aus dem Beteiligungsverfahren zur 2. Änderung des Landschaftsplanes VI – Grevenbroich/Rommerskirchen – und beschließt, gem. § 16 und § 27 in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW, GV NRW v. 21.07.2000, S. 568) zuletzt geändert am 16.März 2010 (GV NRW S. 185) die 2. Änderung des Landschaftsplanes VI – Grevenbroich/Rommerskirchen – in der zur Sitzung vorgelegten Fassung vom April 2014 (Anlage 3) als Satzung.

Anlage 1 (Entwurf 2. Änderung LP VI zur Auslegung), **Anlage 2** (Synopse Anregungen und Bedenken) **und Anlage 3** (Satzungsentwurf Text und Karte) sind den Sitzungsunterlagen des Planungs- und Umweltausschusses vom 01.04.2014 zu entnehmen. Die Anlagen sind zudem in farbiger Darstellung im Bürgerinfoportal des Rhein-Kreis Neuss eingestellt.

Ö 9

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 28.05.2014

61 - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung

Sitzungsvorlage-Nr. 61/105/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	01.07.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

9. Änderung des Landschaftsplanes I - Neuss - (Aufnahme von Landschaftsschutzflächen gem. Änderungsverordnung der Bezirksregierung v. 19.02.2008)
hier:
a) Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger,
b) Beschluss durch den Kreistag zur Erarbeitung des Entwurfes und der Durchführung der Offenlage.

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 25.03.2009 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss gem. § 27 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW, GV NRW v. 25.08.2000, S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV NRW, S. 227) die Aufstellung der 9. Änderung des Landschaftsplanes I –Neuss –.
Gegenstand der Landschaftsplanänderung ist die möglichst vollständige Aufnahme der Landschaftsschutzflächen der Änderungsverordnung der Bezirksregierung vom 06.03. und 14.03.2008 zur Landschaftsschutzverordnung für den Geltungsbereich des Rhein-Kreises Neuss von 1970 und 1971 in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes und die Festsetzung dieser Flächen im Landschaftsplan des Rhein-Kreises Neuss als Landschaftsschutzgebiet. Die Verwaltung wurde beauftragt, das frühzeitige Beteiligungsverfahren gem. § 27 a und § 27 b LG NRW für das vorgenannte Änderungsverfahren durchzuführen.

Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung war der von der Verwaltung erarbeitete Vorentwurf, welcher die betreffenden Flächen, die gem. Verordnung der Bezirksregierung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind, in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes aufnimmt. Für diese Flächen werden im Vorentwurf Entwicklungsziele dargestellt und gemäß der Abgrenzungen in der Verordnung der Bezirksregierung die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet vorgenommen.

In der 9. Änderung des Landschaftsplanes I – Neuss – wurden 12 Änderungsbereiche in den Vorentwurf aufgenommen:

- Änderungsbereich „Jröne Meerke“
- Änderungsbereich „Vogelsang“
- Änderungsbereich „Zoppenbroich“
- Änderungsbereich „Steinhausstrasse“
- Änderungsbereich „Am Stadtwald“
- Änderungsbereich „Rennbahn“
- Änderungsbereich „A 57 - Reuschenberg“
- Änderungsbereich „Selikumer Weg“
- Änderungsbereich „Gnadentaler Busch“
- Änderungsbereich „Erfttal“
- Änderungsbereich „Müggenburg“
- Änderungsbereich „Bolzplatz“

Die Inhalte des Vorentwurfs sind im Einzelnen der **(Anlage 1)** zu entnehmen.

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte für die Träger öffentlicher Belange und den Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 13.01. bis 17.02.2014 und für die Bürger vom 20.01. bis 17.02.2014.

In der **(Anlage 2)** sind die Stellungnahmen der Verwaltung als Synopse im Einzelnen dem jeweiligen Einwender zugeordnet.

Der Planungs- und Umweltausschuss empfahl dem Kreistag in seiner Sitzung am 01.04.2014 folgende Beschlussfassung:

Der Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt, dass der Rhein-Kreis Neuss und die Stadt Neuss zur 9. Änderung des Landschaftsplanes I - Neuss - weitere ergebnisorientierte Gespräche führen sollen, und die Gesprächsergebnisse ohne weitere Beratung im Planungs- und Umweltausschuss mit in den Beschlussvorschlag für den Kreistag aufgenommen werden sollen.

Die Verwaltung führte das Gespräch mit der Stadt Neuss gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Landschaftsbeirates. Die Abstimmungsergebnisse **(Anlage 3)** sind in der Synopse **(Anlage 2)** den Anregungen und Bedenken der Stadt Neuss zugeordnet und in die jeweilige Stellungnahme der Verwaltung eingearbeitet.

Beschlussempfehlung:

a) Der Kreistag des Rhein-Kreis Neuss bestätigt die Stellungnahmen der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände und des Landschaftsbeirates sowie der Bürger aus der frühzeitigen Beteiligung zur 9. Änderung des Landschaftsplanes I – Neuss –.

b) Der Kreistag beauftragt die Verwaltung gem. § 27 a und § 27c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW, GV NRW v. 25.08.2000, S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.März 2010 (GV NRW S. 185) mit der Erarbeitung des Entwurfs der 9. Änderung des Landschaftsplanes I – Neuss – und der Durchführung der öffentlichen Auslegung und des Beteiligungsverfahrens.

Anlage 1: (Vorentwurf 9. Änderung LP I) ist den Sitzungsunterlagen des Planungs- und Umweltausschusses vom 01.04.2014 zu entnehmen. Die Anlagen sind zudem in farbiger Darstellung im Bürgerinfoportal des Rhein-Kreis Neuss eingestellt.

Anlagen:
Anlage 2_Synopse_Anregungen und Bedenken
Anlage 3_Abstimmung Stadt Neuss

Anlage 2

Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände und des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger zur 9. Änderung des LP I – Neuss –

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
1	Bezirksregierung Düsseldorf – Dez 51 -	Vielen Dank für Ihre Zuschrift vom 13.01.2014 und die Übersendung des o. a. Landschaftsplanentwurfs. Naturschutzfachlich wird diese Änderung begrüßt, da hiermit die Übernahme der Landschaftsschutzflächen gemäß meiner Änderungsverordnung vom 01.03.2007 und 05.08.2008 (Abl. Reg. Ddf. 2007, S. 94ff und Abl. Reg. Ddf. 2008, S. 245) vollzogen wird. Weitere Anregungen oder Bedenken werden dazu nicht vorgetragen. Aus dem **Fachbereich Wasserwirtschaft** wird auf folgendes hingewiesen: <u>Überschwemmungsgebiete/Hochwasserrisikomanagement</u> Im Zuge der Umsetzung der HWRM-RL (§§ 73 bis 75 WHG) sind für den Rhein und die Erft Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt worden. Der Rhein und die Erft sind im Rahmen der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos nach Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) als Risikogebiete bestimmt worden. Entsprechend den vorliegenden Hochwassergefahrenkarten können die Planungsbereiche teilweise oder ganz von Überschwemmungen betroffen sein. Die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für dieses Gewässer liegen vor und sind unter www.flussgebiete.nrw.de veröffentlicht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<table><tr><th>Planungsbereich</th><th>Erft</th><th>Rhein</th></tr><tr><td>Jröne Meerke</td><td>keine Betroffenheit</td><td>HQ extrem</td></tr><tr><td>Vogelsang</td><td>keine Betroffenheit</td><td>HQ extrem</td></tr><tr><td>Zoppenbroich</td><td>keine Betroffenheit</td><td>geschütztes Gebiet HQ100, HQ extrem</td></tr><tr><td>Steinhausstraße</td><td>keine Betroffenheit</td><td>HQ extrem</td></tr><tr><td>Am Stadtwald</td><td>keine Betroffenheit</td><td>HQ extrem</td></tr><tr><td>Rennbahn</td><td>keine Betroffenheit</td><td>geschützte Gebiete (HQhäufig und HQ100), HQ extrem</td></tr><tr><td>A57 – Reuschenberg</td><td>keine Betroffenheit</td><td>keine Betroffenheit</td></tr><tr><td>Selikumer Weg</td><td>keine Betroffenheit</td><td>HQ extrem</td></tr><tr><td>Gnadentaler Busch</td><td>HQ100 und HQextrem</td><td>HQ100, HQ extrem</td></tr><tr><td>Erftal</td><td>HQhäufig, HQ100 und HQextrem</td><td>HQ100, HQ extrem</td></tr><tr><td>Müggenberg</td><td>HQ100 und HQextrem</td><td>HQ100, HQ extrem</td></tr><tr><td>Bolzplatz</td><td>HQ extrem</td><td>HQ extrem</td></tr></table> Die betroffenen Überschwemmungsbereiche "Gnadentaler Busch", "Erfttal" und "Müggenburg" sollen für das HQ100 an der Erft im Laufe dieses Jahres nach § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG ordnungsbehördlich als Überschwemmungsgebiet festgesetzt werden. <u>Wasserversorgung</u> Die Maßnahmen • Jröne Meerke • Vogelsang • Zoppenbroich • Rennbahn • A 57 - Reuschenberg • Selikumer Weg • Gnadentaler Busch • Erfttal • Bolzplatz liegen außerhalb von Einzugsgebieten oder Wasserschutz-	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		gebieten der öffentlichen Wasserversorgung. Gegen die Maßnahmen bestehen keine Bedenken. Die folgenden Maßnahmen liegen teilweise oder ganz in geplanten oder festgesetzten Wasserschutzgebieten der öffentlichen Wasserversorgung • Steinhausstraße - tlw. Im WSG Broichhof Zone III A - • Am Stadtwald – im WSG Broichhof Zone III A - • Müggenburg – geplante Zone III B – der Wassergewinnung Rheinbogen. Gegen die Maßnahmen bestehen keine Bedenken. Aus dem **Fachbereich Denkmalangelegenheiten** erfolgt der Hinweis, dass sich im Plangebiet das Bodendenkmal "Nordkanal" befindet. Um den Belangen des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen, dürfen keine Maßnahmen am oder entlang des Denkmals ohne die Beteiligung der zuständigen Denkmalbehörde durchgeführt werden. Da sich im Planungsgebiet weitere Denkmäler befinden können, für die die kommunalen Denkmalbehörden zuständig sind, empfehle ich zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange - falls nicht bereits geschehen - den LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim und den LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland -, Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen. Abschließend darf ich noch auf folgendes hinweisen: Die Unterlagen habe ich im Rahmen meiner personellen Möglichkeiten durchgesehen, eine alle Daten und Erwägungen umfassende Prüfung ist mir indes nicht möglich. Die vorstehenden Hinweise erheben daher weder einen An-	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Anregung wurde berücksichtigt: Die genannten Ämter für Denkmalpflege des LVR sowie die Stadt Neuss als Untere Denkmalbehörde wurden beteiligt.

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		spruch auf Vollständigkeit noch nimmt diese von mir als Höhere Landschaftsbehörde koordinierte Stellungnahme das Ergebnis des späteren Anzeigeverfahrens nach § 28 Landschaftsgesetz NRW vorweg.	
2	PLEdoc GmbH Leitungsauskunft Fremdplanungsbearbeitung	**9. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein -Kreis Neuss, Teilabschnitt I - Neuss** **Teilabschnitt 1- Neuss, Zoppenbroich** **Teilabschnitt I - Neuss, Am Stadtwald** **Teilabschnitt 1- Neuss, Selikumer Weg** **Teilabschnitt I - Neuss, Gnadentaler Busch** **Teilabschnitt I - Neuss, Erfttal** **hier: Ferngasleitungen der Open Grid Europe GmbH** **1. Ferngasleitung Nr. *4/50/3,* Umgehungsleitung Neuss, ON 300, mit Betriebskabel, Blatt 8-9b, 15-17, 24, 25, Schutzstreifenbreite 8 m** **2. Ferngasleitung Nr. *12/15,* Hochdruck Gasbehälter Solingen Ohligs, ON 300, mit Betriebskabel, Blatt 55-57, Schutzstreifenbreite 8 m** **Ferngasgemeinschaftsleitung der Open Grid Europe GmbH und der Thyssengas GmbH** **Ferngasleitung Nr. *200/23,* Kraftwerk Lausward, ON 400, mit Betriebskabel, Blatt 17-19, Schutzstreifenbreite 8 m** **Interessenvertretung Open Grid Europe GmbH** Von der Open Grid Europe GmbH *(als Rechtsnachfolgerin des früheren Leitungseigentümers EON Ruhrgas* AG), Essen, und der GasLiNE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir bestätigen den Eingang Ihrer an uns gerichteten Benachrichtigung über die 9. Änderung des Landschaftsplanes	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		des Rhein -Kreis Neuss, Teilabschnitt I – Neuss -. In die unsere Belange betreffenden Planauszüge Zoppenbroich, Am Stadtwald, Selikumer Weg, Gnadentaler Busch und Erfttal haben wir die Trassenführungen der innerhalb der Änderungen verlaufenden Ferngasleitungen graphisch übernommen und Leitungskenndaten hinzugeschrieben. Wir bitten zu beachten, dass die Eintragung der Ferngasleitungen in die Karten nur zur groben Übersicht geeignet ist. Durch die Änderung des Landschaftsplans dürfen sich keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der vorhandenen Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Diese Arbeiten werden zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich. Insbesondere sind nachfolgende Punkte bei der Änderung des Landschaftsplans zu berücksichtigen: • Die Zugänglichkeit (Begehung und Befahrung) zu den Versorgungsanlagen muss für die Durchführung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten jederzeit gewährleistet sein. • Es muss sichergestellt sein, dass auch vorhandene Wege außerhalb der Schutzstreifenbereiche zur Erreichbarkeit der Versorgungsanlagen genutzt werden und an diesen Wegen ggf. Freischneidearbeiten ausgeführt werden dürfen. • Das Recht des Leitungsbetreibers oder beauftragte Dritte zur Durchführung von Schneissarbeiten im Bereich der jeweiligen Leitungstrasse darf nicht eingeschränkt werden. • Eine Aufgrabung der jeweiligen Versorgungsanlage durch den Leitungsbetreiber oder beauftragte Dritte muss jederzeit möglich sein. • Alle zum Leitungsbetrieb erforderlichen Maßnahmen, ins-	Die Hinweise sind berücksichtigt: Alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in ihrer bisherigen Art und im bisherigen Umfang bleiben gem. der Festsetzungen zu den Landschaftsschutzgebieten 6.2.2, Unberührtheitsklausel Ziff. 6.) und 7.) von den Verboten für Landschaftsschutzgebiete unberührt.

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		besondere Umlegung- oder Anpassungsmaßnahmen dürfen nicht ausgeschlossen werden, auch wenn sich hierdurch eine Veränderung an der Versorgungsanlage ergibt. • Es darf durch ökologische Maßnahmen nicht zu Beeinträchtigungen der Versorgungsanlagen und Arbeiten kommen. Derartige Vorhaben sind rechtzeitig mit der Open Grid Europe GmbH abzustimmen. Bei Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bitten wir zu beachten, dass geplante Maßnahmen, insbesondere Neuanpflanzungen, im Bereich der Leitungen und Anlagen nur außerhalb der Schutzstreifen angeordnet werden. Im Hinblick auf Gewässerrenaturierungen / -revitalisierungen, bitten wir - sofern eine Änderung des Gewässerlaufes und / oder der Gewässersohle geplant ist - um frühzeitige Vorlage der detaillierten Planunterlagen (Lagepläne, Längenschnitte, insbesondere Querprofile, etc.) zwecks Prüfung und Stellungnahme. Weitere Planungen, soweit sie die Trassen der Ferngasleitungen betreffen, sind uns ebenfalls anhand detaillierter Planunterlagen rechtzeitig zur Prüfung und Stellungnahme anzuzeigen. Wir bitten Sie, uns an den nachfolgenden Verfahren zu beteiligen. Von den übrigen angezeigten Änderungen werden von uns verwaltete Ferngasleitungen nicht berührt. Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass von der 9. Änderung des Landschaftsplanes keine Versorgungseinrichtungen der GasLiNE GmbH & Co. KG betroffen werden.	Die Anregung wird im Rahmen von LP Realisierungsmaßnahmen berücksichtigt.
3	Westnetz GmbH - Technischer Assetsupport -	Durch die o. g. Landschaftsplanänderung werden keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH betroffen. Es bestehen keine Bedenken gegen die LP – Änderung.	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
4	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -	Zum Entwurf der 9. Änderung des Landschaftsplanes I nehme ich in Hinblick auf die schutzwürdigen Böden wie folgt Stellung: Der Geologische Dienst in Nordrhein-Westfalen stellt die Karte der schutzwürdigen Böden (2. Auflage, 2004) als Bodenschutz Fachbeitrag für Planungsfragen bereit. Danach treten im Plangebiet Böden auf, die als besonders schutzwürdig eingestuft worden sind. Die auf der CD ausgewiesenen Böden sind nach Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (AZ.: IV-5-5/4 vom 7.3.2005) als Abwägungsgrundlage bei Gebietsentwicklungsplanungen mit heranzuziehen. Ich bitte darum, auf S. 6 (von 35) in Kap. 3.2. eine Ergänzung für die textliche Festsetzung von LSG vorzunehmen. Als Entwicklungsziel für die Landschaft (§18 LG, Ordnungsnummer 6.1.1) empfehle ich zur "Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" die Erhaltung der "Schutzwürdigen Böden" mit aufzunehmen.	Der Anregung kann nicht gefolgt werden: Die 9. Änderung des LP I beinhaltet lediglich die Übernahme der LSVO der Bezirksregierung Düsseldorf in den Landschaftsplan. Eine Änderung des textlichen Entwicklungszieles, welches sich auf den gesamten LP I bezieht, ist im Rahmen der 9. Änderung LP I nicht möglich. Diese Anregung kann ggf. i. R. einer Gesamtüberarbeitung des Landschaftsplanes berücksichtigt werden.
5	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien -	Grundsätzlich bestehen unsererseits gegen die Planungen keine Bedenken. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass nach § 4 Bundesnaturschutzgesetz, Flächen die als Verkehrswege (also das gesamte Schienennetz der DB AG) dienen, in ihrer bestimmungsmäßigen Nutzung durch Naturschutz und Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden dürfen. Betriebliche Belange der DB AG werden daher bei der Abwägung im	Die Anregungen sind berücksichtigt: Die nach den Bahngesetzen als Verkehrsfläche gewidmeten Flächen sind über diese im Rahmen der Planfeststellungsverfahren gesichert. Insofern gilt hier die jeweilige Unberührtheitsklausel zu den Verboten im LSG, wonach alle

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		Verhältnis zu den Belangen des Landschaftsschutzes besonderes Gewicht erhalten. Aus § 4 AEG ergibt sich ferner, dass Überwachungsaufgaben wahrgenommen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden müssen. Da nicht alle Bahnanlagen über öffentliche Wege und Straßen zu erreichen sind, ist es unter Umständen notwendig, Geländeflächen, die unter Landschaftsschutz gestellt werden, auch außerhalb von Wegen mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Diese Fahrten müssen generell zugelassen sein und zwar ohne dass Erlaubnisvorbehalte oder Befreiungen erforderlich werden. Die DB AG haftet für alle Personen und Sachschäden, u.a. ausgelöst durch Astabbrüche oder Baumstürze oder Profileinschränkungen. Potenzielle Gefährdungen sind daher unmittelbar oder präventiv nach Erfordernis zu beseitigen. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang von den Verboten für Landschaftsschutzgebiete unberührt bleiben.
6	Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein	Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmen wir dem o. b. Bauvorhaben zu.	Von der 9. Änderung des LP I ist kein jüdischer Friedhof betroffen.
7	Stadt Neuss (siehe Anlagen 1 bis 5)	Intention der 9. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt 1- Neuss - ist die möglichst vollständige Aufnahme der Landschaftsschutzverordnung der Bezirksregierung Düsseldorf aus dem Jahr 1971 zuletzt geändert durch Änderungsverordnung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 14.08.2008. Die instrumentelle Zusammenführung des Landschaftsschutzes wird von Seiten der Stadt Neuss grundsätzlich begrüßt, da dies zu einer Vereinheitlichung und Vereinfachung im Umgang mit den Landschaftsschutzgebieten führt. Die beabsichtigte Integration der sog. Altverordnung in den	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		Landschaftsplan möchte ich zum Anlass nehmen, auf Konflikte zwischen dem Landschaftsschutz und den städtebaulichen, verkehrlichen und tiefbautechnischen Planungen hinzuweisen. Daher möchte ich Sie bitten, die im Folgenden aufgeführten Bereiche aus den Landschaftsschutzgebieten herauszunehmen, um an diesen Stellen städtische Interessen zu wahren.	
		Im Änderungsbereich "Erfttal" sind vorhandene Anlagen des technischen Hochwasserschutzes entlang des Norfbaches betroffen (siehe Anlage 1 a). Diese müssen mittelfristig neu geplant werden, da sie den aktuellen technischen Anforderungen und dem Bemessungshochwasser angepasst werden müssen. Um zusätzliche Interessenskonflikte zwischen Landschaftsschutz und Hochwasserschutz zu vermeiden, bitte ich, die entsprechenden Flächen (siehe Anlage 1 b) nicht als Landschaftsschutzgebiet festzuschreiben. **(siehe auch Abstimmung Stadt Neuss vom 06.5. 2014, Pkt.1)**	Die Anregung wird berücksichtigt: Dieser innerstädtische Grünzug ist eine wichtige „Grünschneise“ im innerstädtischen Gefüge und aus diesem Grund in Gänze landschaftsschutzwürdig. Die Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes soll über die Aufnahme einer gebundenen Ausnahmereglung in den LP-Festsetzungstext erfolgen: „Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Ge- und Verboten des LSG 6.2.2.11 für die Errichtung von Hochwasserschutzanlagen im Teilbereich Erfttal, soweit hierdurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.“
		Im Änderungsbereich "Vogelsang" (L 6.2.2.1) ist eine Kindertagestätte geplant, die eine Aufhebung bzw. eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzes erfordert. Diese Planung ist dem Rhein-Kreis Neuss bereits bekannt. Auch sind entsprechende Gespräche mit der Bezirksregierung Düsseldorf geführt worden - siehe beiliegenden Gesprächsvermerk. Es wird vorgeschlagen, die Fläche durch eine Maßnahme zu kompensieren, die eine ähnliche Biotopstruktur entstehen lässt. Es soll der verrohrte Stin-	Die Anregung wird berücksichtigt: In Abstimmung zwischen Stadt Neuss und Rhein-Kreis Neuss wurde die Planung der KITA und des Parkplatzes nochmals mit dem Ziel überarbeitet, einen möglichst großen Teil der betroffenen Fläche als LSG erhalten zu können. Auf Grundlage der überarbeiteten Planung (siehe Abstimmung Stadt Neuss, Anlage zum Gesprächsvermerk vom 06.05.2014) soll

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		gesbach in Teilen freigelegt werden. **(siehe auch Abstimmung Stadt Neuss vom 06.5. 2014, Pkt.4)**	die einvernehmlich abgestimmte Teilfläche die für KITA und Parkplatz zwingend notwendig ist, aus dem LSG entfallen. Als „Ersatz“ für das entfallene LSG soll gem. Antrag der Stadt Neuss vom 08.05.2014 im Bereich der Norfbachaue eine LSG-würdige Fläche als neues LSG im LP I festgesetzt werden. Hierzu wird dem Kreistag der Aufstellungsbeschluss zur 11. Änderung des Landschaftsplanes I – Neuss- vorgelegt.
		Im Änderungsbereich "Rennbahn" sollte eine Bereinigung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgen. Die westliche Fläche mit den Gebäuden (Globetheater, Wetthalle Rennbahnrestaurant) und Parkplatzflächen sollte aus dem Plan herausgenommen werden (Anlage 2), da der Charakter eines' Landschaftsschutzgebietes hier nicht gegeben ist. Darüber hinaus sind weitere bauliche Entwicklungen bzw. die unmittelbare Anbindung des Wendersplatzes an das Rennbahngelände durch Bauwerke zur Überbrückung oder Unterführung der Gleise Hochwassermauern geplant. **(siehe auch Abstimmung Stadt Neuss vom 06.5. 2014, Pkt. 2.2)**	Die Anregung wird berücksichtigt: Der betr. Bereich der Rennbahn ist als innerstädtische Freifläche im Sinne des § 26 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 BNatschG LSG – würdig. Die Fläche wird insgesamt durch eine alte Baumreihe (überwiegend ca. 100 – jährige Platanen) geprägt, welche das Rennbahngelände nach Westen begrenzt. Eine weitere Versiegelung der übrigen Fläche soll durch den Landschaftsschutz begrenzt werden. Eine freiraumplanerische Gestaltung der Fläche für die Erholungsnutzung ist gem. Entwicklungsziel 1 K möglich und wünschenswert. In Abstimmung mit der Stadt Neuss soll zur Berücksichtigung der geplanten Anbindung des Wendersplatzes an das Rennbahngelände eine gebundene Ausnahmeregelung in den LP-Festsetzungstext aufgenommen werden: „Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Ge- und Verboten des LSG 6.2.2.4 für die Errichtung fußläufiger Wegeverbindungen zwischen Wen-

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
			dersplatz und Rennbahngelände im Teilbereich Rennbahn, soweit hierdurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.“
		In Nordrhein-Westfalen sollen mit Unterstützung der Landesregierung fünf Radschnellwege geplant werden. Die Stadt Neuss ist an der Strecke Neuss - Universität Düsseldorf - D.-Benrath - D.-Garath - Langenfeld und Monheim (31 km) beteiligt. Der Trassenverlauf tangiert den Änderungsbereich "Rennbahn". Zur Zeit befindet sich eine Machbarkeitsstudie in Arbeit, die mehrere Trassenvarianten untersucht. Eine Variante unterquert die Langemarckstraße direkt nördlich der Tankstelle und mündet dann im LSG der Rennbahn. Denkbar wäre dann u. a. eine Führung auf der Grasrennbahn in Richtung Hessentor. Diese Trasse ist in der Anlage 4 schwarz eingetragen. Wenn der Radschnellweg (RSW) so realisiert würde, sollte auch der schwarz gestrichelte Weg in Richtung Stresemannallee möglich gehalten werden. Eine weitere Variante sieht eine Führung entlang des Europadamms vor. Diese Trasse soll dann verlängert werden zwischen der Rennbahn und den Gleisen der Hafenbahn (blau gestrichelt). Ich bitte, diese Trassenvarianten, bei der Übertragung der LSG in den Landschaftsplan zu berücksichtigen. **(siehe auch Abstimmung Stadt Neuss vom 06.5. 2014, Pkt. 2.1)**	Der Anregung kann nicht gefolgt werden: Die betr. Planung ist zu unbestimmt. Planungsvarianten rechtfertigen keine Reduzierung des Landschaftsschutzes. Zu dem aktuellen, sehr frühen und unkonkreten Planungsstand des Projektes ist eine Berücksichtigung des Projektes in der LP-Änderung noch nicht möglich. Die weitere Konkretisierung des Projektes soll zu einem sehr frühen Zeitpunkt mit dem Rhein-Kreis Neuss als Träger der Landschaftsplanung unter Beteiligung des Landschaftsbeirates abgestimmt werden. Dabei soll insbesondere die Diskussion der Trassenvarianten geführt, und eine möglichst landschaftsverträgliche Variante gesucht werden.

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		Im Bereich des nicht zur Änderung anstehenden Landschaftsschutzgebietes 6.2.2.2 "Morgensternsheide / Stadtwald" wird nördlich der Geulenstraße von der Regiobahn GmbH ein neuer S - Bahn- Haltepunkt geplant und ein Planfeststellungsverfahren avisiert. In unmittelbarer Nähe zum Bahnsteig soll eine Bike & Ride-Station mit Fahrradstellplätzen und Fahrradboxen entstehen. Die Planung dazu wird seitens der Stadt Neuss erstellt. Die Flächen für den Bahnsteig und die Fahrradabstellanlagen sollten daher aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden. Ein Lageplan mit Markierung der entsprechenden Flächen ist als Anlage 5 beigefügt. Da der neue S-Bahn-Haltepunkt auch der verkehrlichen Erschließung des Johanna-Etienne Krankenhauses dienen soll, wird ein direkter Verbindungsweg vom Krankenhausareal durch das Landschaftsschutzgebiet auf den vorhandenen Weg entlang des Nordkanals diskutiert (s. Anlagen 5). Dieser Weg sollte ebenfalls aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgenommen werden. Die genaue Lage des Weges steht noch nicht fest. Darüber hinaus besteht der politische Wunsch, den neuen Haltepunkt mit dem bestehenden ÖPNV-System zu erschließen. Die dafür erforderlichen Flächen stehen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes nicht zur Verfügung, so dass eine ÖPNV-Erschließung des neuen Haltepunktes (Wendeanlagen, Straßenaufweitungen) ohne große Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.2 nicht zu realisieren ist. Ob die gewünschte ÖPNV-Erschließung tatsächlich realisiert werden wird, ist noch offen. **(siehe auch Abstimmung Stadt Neuss vom 06.5. 2014, Pkt. 3)**	Die Anregung kann nicht berücksichtigt werden: Die betr. Planung bezieht sich nicht auf den Geltungsbereich der 9. Änderung des LP I. Die Planung wird im Rahmen des verkehrsrechtlichen Verfahrens abgestimmt.

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		Darüber hinaus weise ich noch auf zwei Fehler in den Planentwürfen hin, die von der in den Jahren 2007 und 2008 neu gefassten Altverordnung abweichen: 1. Vogelsang-Stingesbachaue (S. 14 der Planunterlage): der kleine "Zipfel" an der nordwestlichen Grenze, westlich der Schule muss aus der Darstellung herausgenommen werden. 2. Rennbahn (S. 18 der Planunterlage): südöstlicher Bereich entlang der Stresemannallee. Hier ist seit 2011 der Bebauungsplan Nr. 462 - Stresemannallee, Rennbahnbüropark -rechtskräftig. Auch dieser Bereich ist entsprechend anzupassen. Die innerstädtischen bzw. ortsnahen Parks "Jostenbusch" (Steinhausstraße) und "Müggenburgpark" sollen mit dem Entwicklungsziel 1 K belegt werden. Begründung: Der Nutzungsdruck auf diese Bereiche wird zunehmen. Wegen der kulturhistorischen Vorgeschichte dieser Grünanlagen ist bei dem Entwicklungsziel 1 K auch die Möglichkeit gegeben, die ehemaligen Strukturen bei vorhandenen Mitteln zu rekonstruieren.	Der Anregung wird gefolgt: Die Karte wird entsprechend angepasst. Der Anregung wird gefolgt: Die Karte wird entsprechend angepasst. Der Anregung wird gefolgt: Die Karte wird entsprechend angepasst.
8	Thyssengas GmbH - Erdgaslogistik -	Von der 9. Änderung des oben genannten Landschaftsplanes werden keine von unserer Gesellschaft betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.	
9	GASCADE Gastransport GmbH	Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann **nur** für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben (s.o.).	Die Anregung wurde berücksichtigt: Im Verfahren wurden die betroffenen Leitungsträger beteiligt.
10	Wehrbereichsverwaltung West	Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 10.01.2014 teile ich Ihnen mit, dass – unter Berücksichtigung der von mir wahrzunehmenden Belange – **meinerseits grundsätzlich keine Bedenken** gegen die Realisierung der o. a. Planung bestehen.	
11	LANUV NRW	Mit Bezugsschreiben bitten Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) um Stellungnahme zu o. g. Landschaftsplanänderungen. Das LANUV begrüßt die Erweiterungen der bestehenden Landschaftsschutzgebiete. Es werden keine weiteren Anregungen und Bedenken gegen die neue Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete vorgebracht.	
12	Landesbetrieb Straßen NRW - Autobahnniederlassung Krefeld -	Die hiesige Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Erhaltung der im o.a. Planänderungsbereich vorhandenen Autobahn 57 zuständig.	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		Neubau,- bzw. Ausbauplanungen werden in Abhängigkeit der vorhandenen Kapazitäten von den benachbarten Niederlassungen erbracht. Der Ausbau der BAB 57 wird durch die Projektgruppe BAB der Regionalniederlassung Niederrhein, Mönchengladbach mit Sitz in der Autobahnniederlassung Krefeld betrieben. In verschiedenen Beteiligungsterminen ist die Ausbauplanung A 57 der Stadt Neuss vorgestellt worden. Durch die 9. Änderung des Landschaftsplanes ergeben sich durch den Änderungsbereich "A 57 Reuschenberg" und den Änderungsbereich "Erfttal" Berührungspunkte mit der Planung A 57. Im Zuge der Landschaftspflegerischen Begleitplanung zum Ausbau der A 57 im Abschnitt Reuschenberg wurden auch große Teile der Erweiterungsfläche A 57, Reuschenberg im Umfeld der Autobahn kartiert. Die Flächen der A 57, einschl. ihrer Böschungsflächen, die aufgrund ihrer baulichen Situation (Lärmschutzwände) nicht zugänglich sind, weisen jedoch keine Funktionen für die Erholung bzw. aufgrund der Vorbelastung auch keine botanische oder ornithologische Bedeutung auf. Insofern scheint eine diesbezügliche Sicherung durch Übernahme in den Landschaftsplan fragwürdig. In beiden Abschnitten wäre mit einer unveränderten Übernahme der Landschaftsschutzverordnung die Ausweisung von Erhaltungszielen und Festsetzungen auf der Autobahn und den Lärmschutzwällen verbunden. Das im Landschaftsplan formulierte Entwicklungsziel "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft" ist jedoch auf der Autobahn und seinen Nebenflächen nicht zu realisieren. Gleiches gilt für die Festsetzungen. Aufgrund der im Bundesfernstraßengesetz (FStrG) fixierten Regelungen liegt die Verantwortung für die Unterhaltung	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		und die Sicherheit der Bundesfernstraßen einschließlich der Böschungen und Nebenanlagen beim Straßenbaulastträger. Hinsichtlich der Durchführung von Pflege-, Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen ist gem. FStrG eine besondere Erlaubnis, Genehmigung oder Abnahme durch andere als die Straßenbaubehörde nicht erforderlich. Eine Genehmigung oder Informationspflicht anderer Behörden ist gemäß FStrG nicht erforderlich. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW bittet daher, die Bestandssituation bei der Übernahme der Landschaftsverordnung zu berücksichtigen und die Grenze der beiden Landschaftsschutzgebiete außerhalb des Straßenkörpers und seiner Nebenanlagen festzulegen. .	Der Anregung wird nicht gefolgt: Landschaftsschutzgebiete werden planerisch als flächige Schutzgebiete relativ großräumig betrachtet und festgesetzt. Im gesamten Landschaftsplan des Rhein-Kreis Neuss sind insofern die Verkehrswege einschließlich der Autobahnen bei entsprechender LSG - Würdigkeit des Umfeldes in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen. Die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen ist aufgrund der entsprechenden Unberührtheitsklauseln in den LSG – Festsetzungen möglich. Bei Ausbauvorhaben werden die Belange des Landschaftsschutzes im jeweiligen Planfeststellungsverfahren mit der Ausbauplanung abgestimmt.
13	Landwirtschaftskammer NRW – Kreisstelle Rhein-Kreis Neuss -	Zu dem oben aufgeführten Verfahren werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.	
14	LVR_Amt für Denkmalpflege im Rheinland	Gegen die o.g. Planung werden von Seiten des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland keine Bedenken geltend	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		gemacht.	
15	Stadtwerke Düsseldorf	Gegen die o.g. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss bestehen seitens der Stadtwerke Düsseldorf AG keine Einwände.	
16	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Zu der 9. Änderung des LP I – Neuss – bestehen keine Bedenken.	

Lfd.-Nr.	Verbände und Beirat	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
Naturschutzverbände und Vorsitzender des Landschaftsbeirates des Rhein-Kreises Neuss			
1	Herr Lechner, Vorsitzender des Landschaftsbeirates des Rhein-Kreis Neuss	Die o. g. LP – Änderung wird im Sinne einer einheitlichen Regelung begrüßt. Es werden keine Anregungen und Bedenken geltend gemacht.	
2	BUND OG Neuss-Kaarst	Neuss - Erweiterung der Landschaftsschutzgebiete Teilbereich ."Rennbahn" Die Fläche der Neusser Rennbahn ist seit Jahren unter Schutz wegen ihrer wichtigen Funktion des Erhaltes der Frischluftzufuhr in die Innenstadt von Neuss. Eine Aufforstung, geschweige denn eine Bebauung ist in jedem Fall zu verhindern, damit diese Luftschneise erhalten bleibt. Besonders im Zeichen des Klimawandels und der Aufheizung der Innenstädte wird diese Funktion immer wichtiger. Diese Eigenschaft sollte in dem Entwicklungsziel und den Erläuterungen zum Ausdruck kommen. Wir bitten deshalb um entsprechende Änderung des vorgeschlagenen Entwicklungszieles 1 K durch einen Zusatz: Erhalt der Freifläche für die Frischluftzufuhr in die Innenstadt.	Der Anregung wird gefolgt. Das Entwicklungsziel 1 K wird wie folgt formuliert: „Erhaltung innerstädtischer Grünflächen für die Erholung und zur Erhaltung der stadtklimatischen Ausgleichsfunktionen.“

Lfd.-Nr.	Verbände und Beirat	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
Bürger			
1	Erbengemeinschaft Sticker	als Testamentsvollstrecker lege ich namens der Erbengemeinschaft Sticker, Eigentümerin des Flurstücks 485, Widerspruch gegen die Ausdehnung des fortgesetzten Schutzes (§ 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung - Flächen Nr. 8 - Spalte "ganze Flurstücke") auf die Gänze des Flurstücks ein. Ich beantrage, das Flurstück 485 wie das Nachbarflurstück 75 unter Spalte "Flurstücke teilweise" aufzuführen. Begründung: Durch die aktuelle Planung des fortgesetzten Schutzes wird das Flurstück 485 mit einem größeren Flächenanteil als das Nachbarflurstück 75 für den Landschaftsschutz in Anspruch genommen. Es ist nicht erkennbar und nicht nachvollziehbar, auf welchen Kriterien und welchem Verständnis des Gleichheitsgrundsatzes diese unterschiedliche Inanspruchnahme beruht. Es drängt sich der Eindruck einer willkürlichen Festlegung auf, die der gebotenen gleichwertigen Inanspruchnahme der beiden Flurstücke für den Landschaftsschutz widerspricht und zum Ungleichverhältnis zu Ungunsten des Flurstücks 485 führt. Ich bitte, dem Antrag stattzugeben und die ungleiche, übermäßige Inanspruchnahme des Flurstücks 485 zu beseitigen.	Die Anregung wird teilweise berücksichtigt: Die kartographische Darstellung in der Verordnung der Bezirksregierung für das Flst.: Gem. Neuss, Fl.19, Nr. 485 stimmt nicht mit dem Text der VO der BR überein. Hier müsste es tatsächlich 485 tlw. heißen. Die kartographische Darstellung der Verordnung ist insofern rechtsrelevant. Diese wurde in die 9. Änderung des LP I übernommen und berücksichtigt die LSG – würdigen Bereiche entlang der Obererft. Ein Gleichbehandlungsgrundsatz ist, aufgrund der jeweilig unterschiedlichen LSG – würdigkeit der Grundstücke, nicht gegeben.

Anlage 1a

9. Änd. Landschafsplan

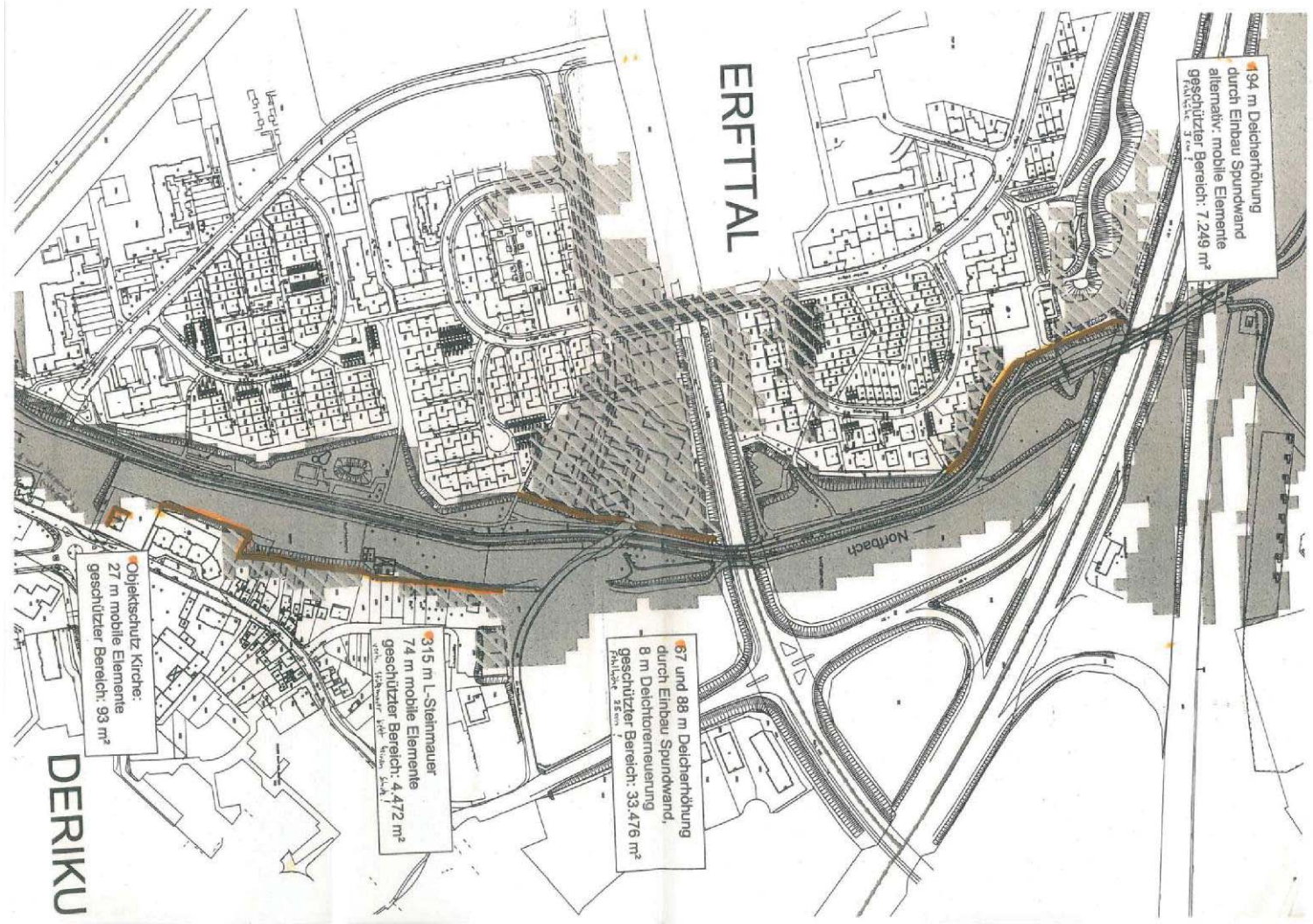

Anlage 1b

9. Änd. Landschafsplan

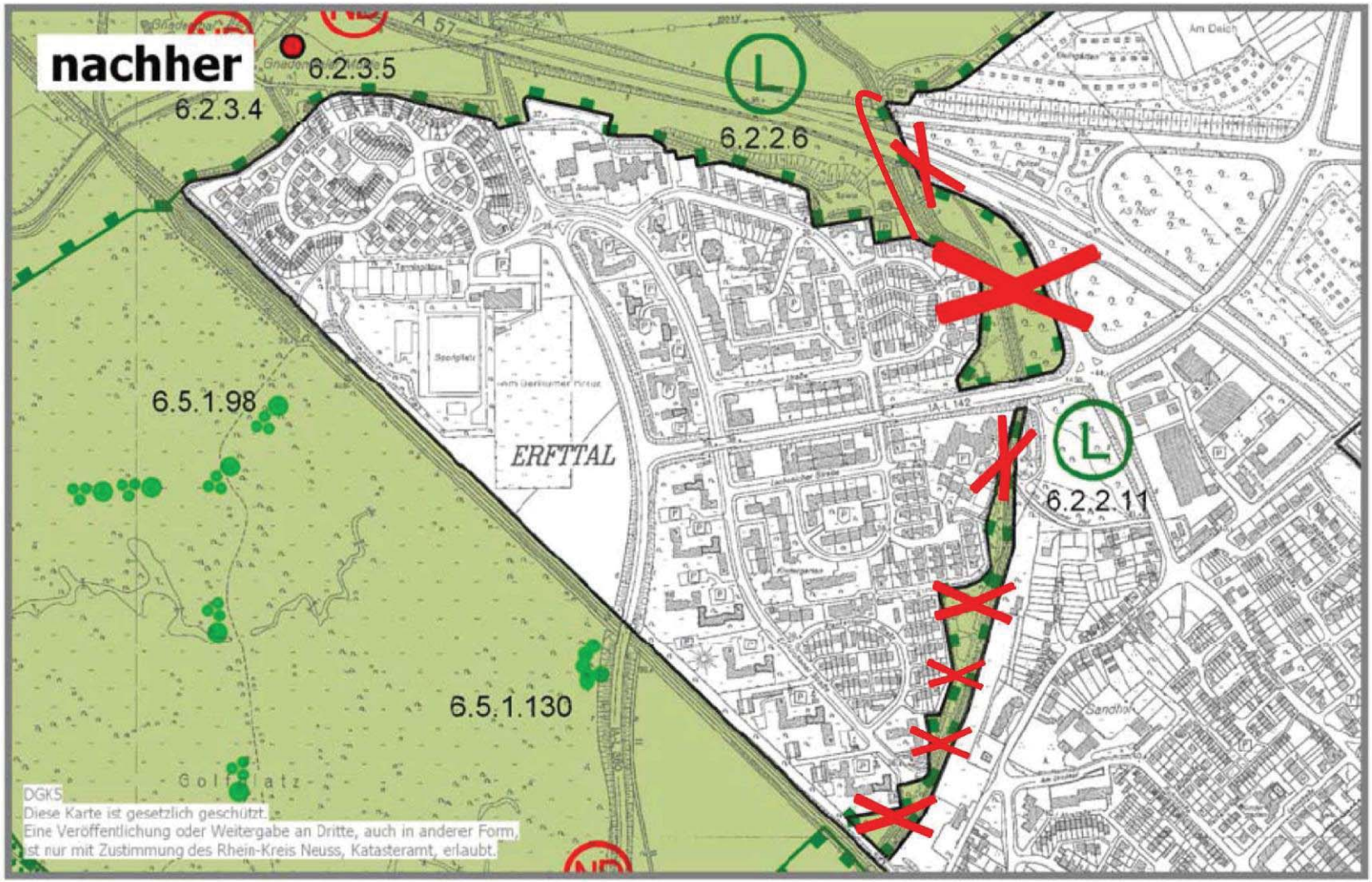

Anlage 2
9. Änd. Landschafsplan

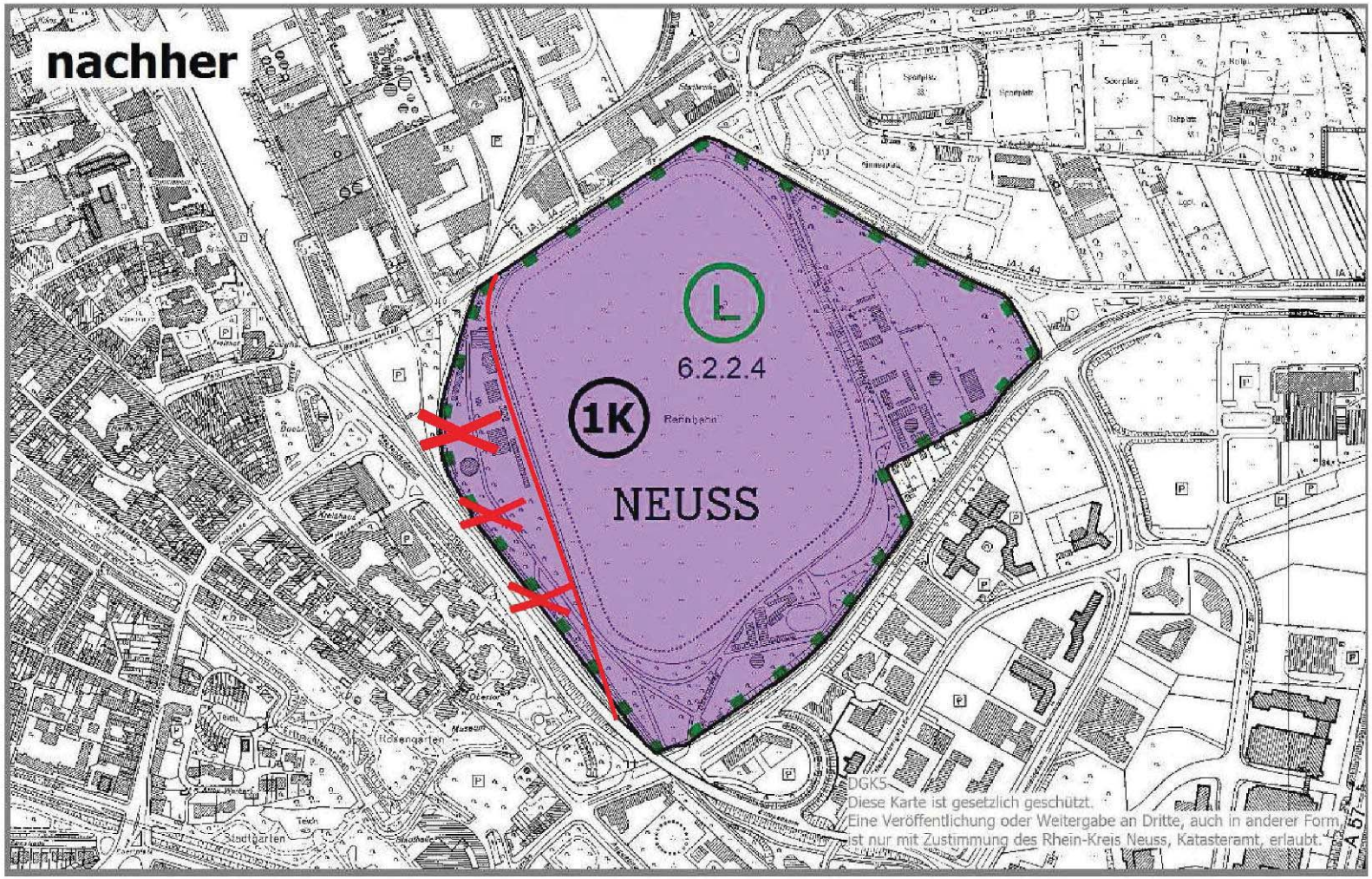

Anlage 3

9. Änd. Landschafsplan

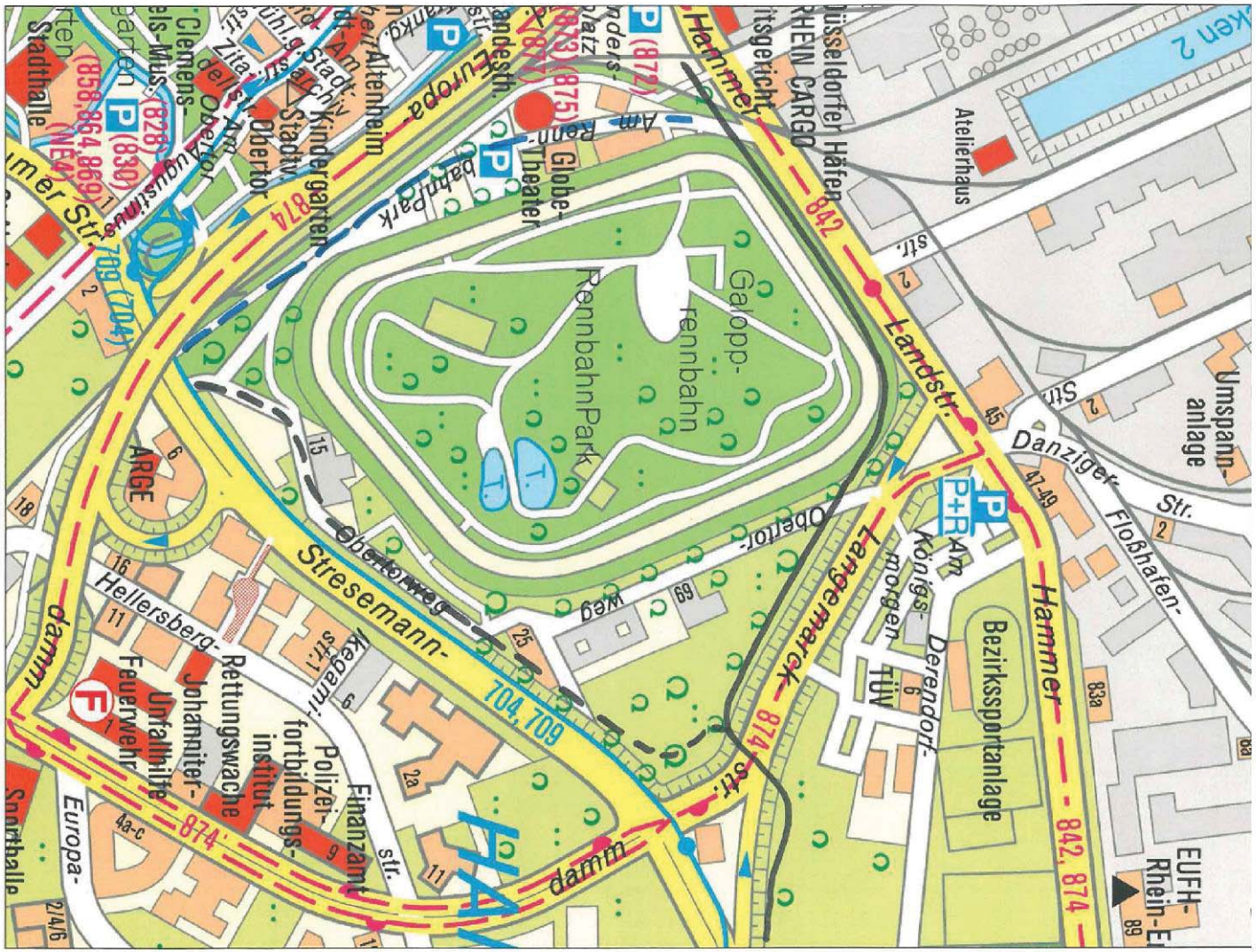

Anlage 4

9. Änd. Landschafsplan

Darstellung der Flächen für den Bahnsteigbereich und die Bike&Ride-Station sowie des Verbindungswegs zwischen Johanna-Etienne-Krankenhaus und dem Bahnsteig des neuen Haltepunktes

Die Fläche für den Bahnsteig und die Bike&Ride-Station umfasst ca. 115 m x 15 m mit einer Aufweitung an der Geulenstaße.

Genaue Planungen dazu liegen noch nicht vor.

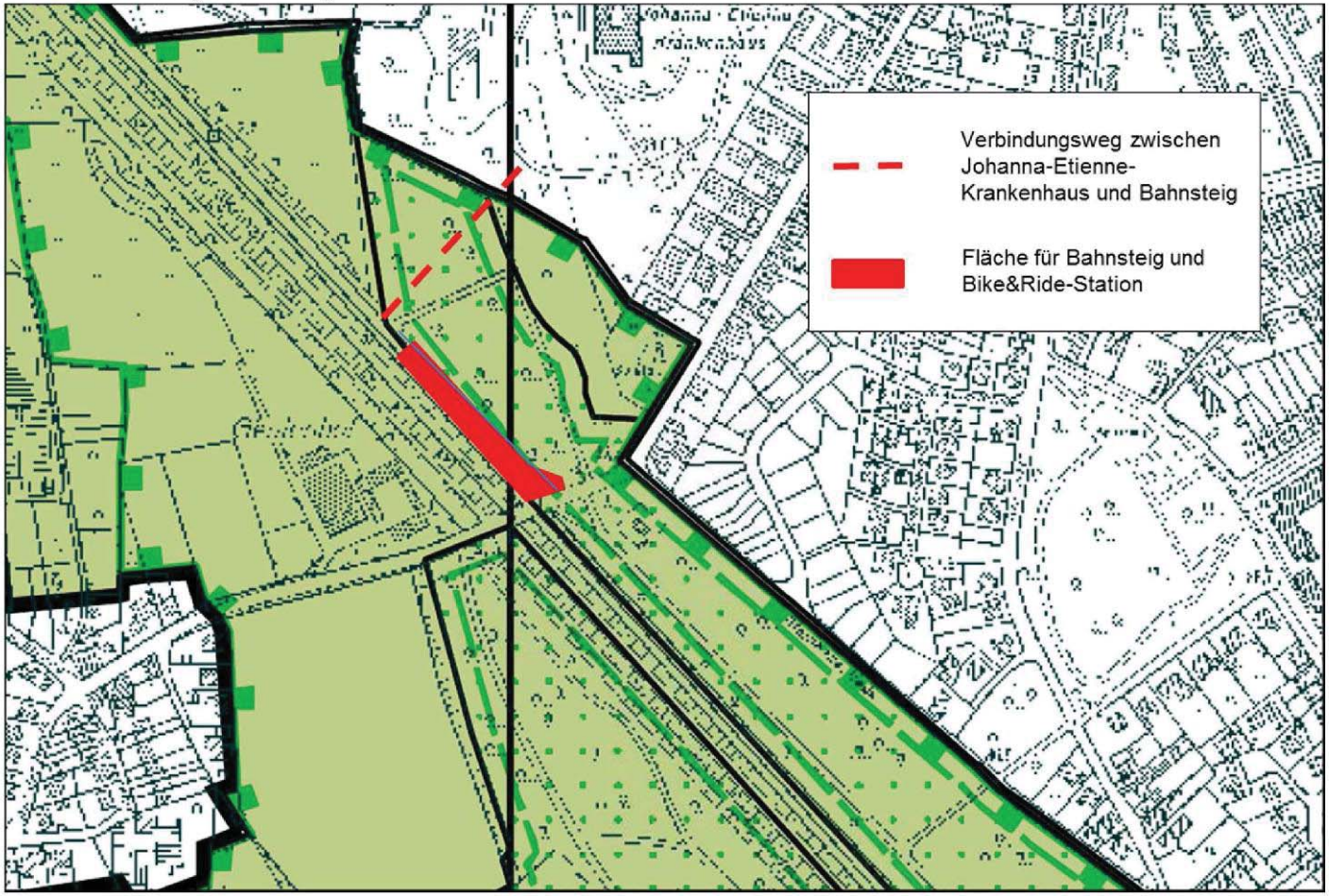

Anlage 5

ERGEBNIS-LISTE

Projekt: B-Plan Nr. 162/2 (Weissenberg, Kita-Römerstr.)	Datum der Besprechung: Besprechung bei der Bez.Reg (HLB) 29.07.2013	Verteiler: Teilnehmer: Hansmann, Haubrock (HLB) Hilgers (19), Sangermann (61)

Nr.	Betr.	Stichwort	Text der Ereignisse	Termin/Anm.
1.			Anlass des Gesprächs ist die Absicht, für das Plangebiet bei der HLB einen Antrag auf Entlassung aus dem Landschaftsschutz (nach Altverordnung) zu stellen. Das Gespräch fand auf Veranlassung 61 statt.	
2.		Grundsätzliche Haltung der HLB zur Entlassung aus dem Landschaftsschutz.	Aus Sicht der HLB ist bisher noch nicht deutlich genug aus der B-Planbegründung zu entnehmen, warum nur dieser Standort für einen Kindergartenstandort in Frage kommt. Hier wäre deutlicher auf das öffentlichen Interesses, insbesondere der Alternativlosigkeit des beabsichtigten Standortes abzustellen. Trotz der randständigen Lage wird aus fachlicher Sicht die betreffende Fläche weiterhin als schutzwürdig betrachtet. Der Ansatz an anderer Stelle (nördlich im Bereich angrenzend an die LS-Fläche westlich GE-Gebiet Bataverstraße, eine „Ersatzfläche“ anzubieten wird begrüßt, es wird jedoch eingewandt, dass die Biotopstruktur im Übergang zur freien Feldflur eigentlich nicht mit der der Stingesbachaue vergleichbar wäre. Es wird angeregt zu prüfen, ob der verrohrte Stingesbach zumindest teilweise wieder freigelegt werden kann. Eine solche „Ersatzmaßnahme“ hätte auch den Vorteil, dass sie innerhalb des LSG nach Altverordnung läge. Außerdem wird angeregt, das Gebäude weiter in Richtung der Kleingartenanlage zu verschieben, damit der Eingriff in die Schutzfläche minimiert wird. Hinweise zum Antrag: o Kartenmäßige Darstellung der Aufhebungsfläche innerhalb des Schutzgebietes o Konkrete Flächengröße in ha.-Angaben o Genaue Bezeichnung des Grundstücks mit Angabe zu Gemarkung, Flur und Flurstück o der Antrag ist 4-fach auf dem Dienstweg über die untere Landschaftsbehörde einzureichen.	
3		Offenlegung des Stingesbaches	Der Stingesbach ist in den 50/60 Jahren des 20. Jh. verrohrt worden. Seinerzeit ist wohl eine vermehrte Mückenplage der Anlass zu dieser Maßnahme gewesen.	

ERGEBNIS-LISTE der Sitzung vom

u:\abteilung 61.6\kreis\beteiligung landschaftsplanänderung\9. änderung_integration altvo\stellungnahmen fachämter\änd. kita-vogelsang_130808-bez-reg.doc

Projekt: B-Plan Nr. 162/2 (Weissenberg, Kita-Römerstr.)	Datum der Besprechung: Besprechung bei der Bez.Reg (HLB) 29.07.2013	Verteiler: Teilnehmer: Hansmann, Haubrock (HLB) Hilgers (19), Sangermann (61)

Nr.	Betr.	Stichwort	Text der Ereignisse	Termin/Anm.
			Die aktuellen Planungen von ISN sehen eine Umlegung des verrohrten Stingesbaches vor. Die alte Trasse soll aufgegeben und der neue Kanal mit einer NW 1200 tiefer als in heutiger Lage, im Bereich des vorhandenen Fußweges durch die Stingesbachaue verlegt werden. Die Kapazität wird insgesamt vergrößert, so dass bei Starkregenereignissen das RW nicht unkontrolliert aus der Kanalisation austritt. Die Planung geht von einer Umsetzung ca. i.J. 2018 aus. Nach Angaben ISN (Telefonat mit Herrn Wermter vom 08.08.2013) ist aber durchaus auch vorstellbar, den Stingesbach in Teilbereichen wieder offenzulegen. Diese Maßnahme wäre nicht nur unter ökologischen, sondern insb. auch ökonomischen Gesichtspunkten durchaus begrüßenswert. Die Leistungsfähigkeit müsste allerdings noch nachgewiesen werden. Insofern könnte die Anregung der HLB, den Stingesbach wieder frei zu legen, zumindest grundsätzlich technisch - vorbehaltlich genauerer Berechnungen - umgesetzt werden.	
				erstellt: 08.08.2013 Sangermann

Ö 9

Anlage 3

Gesprächsvermerk zum Abstimmungstermin vom 06.05.2014 im Rathaus der Stadt Neuss

Thema:

9. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt I-Neuss;
Abstimmung der Anregungen und Bedenken der Stadt Neuss im frühzeitigen Beteiligungsverfahren

Anlass:

Die Stadt Neuss hat mit Schreiben vom 14.02.2014 zu o.g. LP-Änderungsverfahren Bedenken und Anregungen erhoben. Die Beratung erfolgte im Planungs- und Umweltausschuss des Rhein-Kreis Neuss (PLUA) am 01.04.2014. Gem. Beschluss des PLUA sollen der Kreis und die Stadt Neuss weitere ergebnisorientierte Gespräche führen, um diese Ergebnisse unmittelbar in das laufende LP-Änderungsverfahren aufnehmen zu können.

Teilnehmer:

- Stadt Neuss: Planungsamt: Herr Honermann, Frau Becker, Herr Dornis, Frau Fischer; Tiefbauamt: Herr Körschenhausen ; Referendar Herr Heyn
- Rhein-Kreis Neuss: Herr Große, Frau Höhnke (Amt 61)
- Landschaftsbeirat: Herr Lechner (Beiratsvorsitzender)

Diskussion / Ergebnisse:

1. Änderungsbereich Erfttal (Hochwasserschutzanlagen)

Anregungen / Bedenken Stadt Neuss:
Im Änderungsbereich "Erfttal" sind vorhandene Anlagen des technischen Hochwasserschutzes entlang des Norfbaches betroffen (siehe Anlage 1 a). Diese müssen mittelfristig neu geplant werden, da sie den aktuellen technischen Anforderungen und dem Bemessungshochwasser angepasst werden müssen. Um zusätzliche Interessenskonflikte zwischen Landschaftsschutz und Hochwasserschutz zu vermeiden, bitte ich, die entsprechenden Flächen (siehe Anlage 1 b) nicht als Landschaftsschutzgebiet festzuschreiben.

Diskussion:
Herr Körschenhausen verdeutlicht die schriftlich dargelegten Befürchtungen, dass die geplanten Hochwasserschutzanlagen aufgrund der Einschränkungen des Landschaftsschutzes nicht oder nur sehr schwierig zu realisieren sind.
Herr Große weist darauf hin, dass die Belange des Hochwasserschutzes selbstverständlich von großer Bedeutung sind und eine Befreiung gem. § 69 LG in der Regel die Realisierung ohne Probleme ermöglicht. Weiterhin erläutert Herr Große, dass sich die geplanten Deichausbaumaßnahmen am äußeren Rand des LSG

befinden und aus diesem Grunde eine Aufhebung des Gesamt - LSG nicht angemessen sei.
Herr Körschenhausen legt dar, dass noch keine Ausführungsplanung mit konkreten Planungsflächen besteht und insofern derzeit noch unklar sei, inwieweit ggf. auch Vorlandflächen beansprucht werden müssten. Die Wohnbebauung muss zukünftig stärker geschützt werden, gleichzeitig sollen die Hochwasserschutzmaßnahmen die Belange des Landschaftsschutzes weit möglichst berücksichtigen.
Herr Große erläutert als eine weitergehende Möglichkeit zur Berücksichtigung der Hochwasserschutzbelange, neben der Befreiung, das Instrument der gebundenen Ausnahmeregelung.

Ergebnis:
Es soll eine gebundene Ausnahmeregelung wie folgt in den Text der LSG Festsetzung aufgenommen werden: „Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Ge- und Verboten des LSG 6.2.2.11 für die Errichtung von Hochwasserschutzanlagen im Teilbereich Erfttal, soweit hierdurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.“

2. Änderungsbereich Rennbahn

Herr Honermann erläutert, dass es sich bei der Betrachtung der „Rennbahn“ um drei Planungsaspekte handele:

1. Die Planung eines Radschnellweges von Neuss nach Langenfeld
2. Die Anbindung des „Wendersplatzes“ an die Innenstadt
3. Die Anlage einer Skateranlage auf der zentralen Rennbahnfläche

2.1 Änderungsbereich Rennbahn (geplanter Radschnellweg)

Anregungen / Bedenken Stadt Neuss:
In Nordrhein-Westfalen sollen mit Unterstützung der Landesregierung fünf Radschnellwege geplant werden. Die Stadt Neuss ist an der Strecke Neuss - Universität Düsseldorf - D.-Benrath - D.-Garath - Langenfeld und Monheim (31 km) beteiligt. Der Trassenverlauf tangiert den Änderungsbereich "Rennbahn". Zur Zeit befindet sich eine Machbarkeitsstudie in Arbeit, die mehrere Trassenvarianten untersucht. Eine Variante unterquert die Langemarckstraße direkt nördlich der Tankstelle und mündet dann im LSG der Rennbahn. Denkbar wäre dann u. a. eine Führung auf der Grasrennbahn in Richtung Hessentor. Diese Trasse ist in der Anlage 4 schwarz eingetragen. Wenn der Radschnellweg (RSW) so realisiert würde, sollte auch der schwarz gestrichelte Weg in Richtung Stresemannallee möglich gehalten werden. Eine weitere Variante sieht eine Führung entlang des Europadamms vor. Diese Trasse soll dann verlängert werden zwischen der Rennbahn und den Gleisen der Hafenbahn (blau gestrichelt). Ich bitte, diese Trassenvarianten, bei der Übertragung der LSG in den Landschaftsplan zu berücksichtigen.

Diskussion:
Herr Dornis führt aus, dass die Planung des Radschnellweges als Landeswettbewerb unter Beteiligung der Stadt Neuss entstanden ist. Der Radschnellweg müsse 4 m breit, befestigt und beleuchtet sein. Die Trassenführung sei jedoch noch unklar, in

jedem Falle müsse die Trasse jedoch über der Bereich der „Rennbahn“ geführt werden. Herr Lechner erläutert Möglichkeiten der Trassenführung die am Rande der Rennbahn verlaufen könnten und die Gehölzbestände möglichst schonen würden. Herr Große verdeutlicht, dass zum jetzigen, sehr frühen und unkonkreten Planungsstand des Projektes, eine Berücksichtigung in der LP-Änderung noch nicht möglich sei.

Ergebnis:
Die weitere Konkretisierung des Projektes soll zu einem sehr frühen Zeitpunkt mit dem Rhein-Kreis Neuss als Träger der Landschaftsplanung unter Beteiligung des Landschaftsbeirates abgestimmt werden. Dabei soll insbesondere die Diskussion der Trassenvarianten geführt, und eine möglichst landschaftsverträgliche Variante gesucht werden.

2. 2 Änderungsbereich Rennbahn (westliche Flächen)

Anregungen / Bedenken Stadt Neuss:
Im Änderungsbereich "Rennbahn" sollte eine Bereinigung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgen. Die westliche Fläche mit den Gebäuden (Globetheater, Wetthalle Rennbahnrestaurant) und Parkplatzflächen sollte aus dem Plan herausgenommen werden (Anlage 2), da der Charakter eines Landschafts-schutzgebietes hier nicht gegeben ist. Darüber hinaus sind weitere bauliche Entwicklungen bzw. die unmittelbare Anbindung des Wendersplatzes an das Rennbahngelände durch Bauwerke zur Überbrückung oder Unterführung der Gleise Hochwassermauern geplant.

Diskussion:
Herr Honermann führt aus, dass die Bedenken der Stadt sich insbesondere auf eventuelle Probleme bei der Anbindung des Wendersplatzes an das Rennbahngelände beziehen. Es sei eine städtebauliche und freiraumplanerische Aufwertung des Bereiches geplant, der insbesondere auch die Bezüge des Wendersplatzes zur Rennbahn neu ordnen soll; hierzu sei die fußläufige Verbindung zwischen Wendersplatz und Rennbahn unerlässlich.
Herr Lechner erläutert die Historie des Platzes. Der Bereich der „Rennbahn“ gehörte zu den bei Hochwasser überspülten „Bergischen Wiesen“ und sollte als geschlossene Struktur - nicht zuletzt auch aus stadtklimatischer Sicht - erhalten bleiben.
Herr Große führt aus, dass die bisherigen baulichen Anlagen im Bereich der Rennbahn auch im LSG auf dem Wege der Befreiung realisiert wurden. Da die Planung der fußläufigen Wegeverbindung räumlich ausreichend begrenzt ist, besteht auch hier zur Harmonisierung der städtebaulichen und landschaftsplanerischen Ansprüche die Möglichkeit eine gebundene Ausnahmeregelung in die LSG – Festsetzung aufzunehmen.

Ergebnis:
Es soll eine gebundene Ausnahmeregelung wie folgt in den Text der LSG Festsetzung aufgenommen werden: „Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Ge- und Verboten des LSG 6.2.2.4 für die Errichtung fußläufiger Wegeverbindungen zwischen Wendersplatz und Rennbahngelände im Teilbereich Rennbahn, soweit hierdurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.“

2.3 Planung einer Skateranlage auf der zentralen Rennbahnfläche

Anregungen / Bedenken Stadt Neuss:
Die Planung war bisher nicht Gegenstand der Anregungen und Bedenken der Stadt Neuss im LP-Änderungsverfahren. Die Anlage von Sport- und Freizeitanlagen ist jedoch schon länger Bestandteil eines Gesamtkonzeptes für die innerstädtische Freizeitnutzung im Bereich der Rennbahn. Derzeit wird die Planung konkretisiert und soll in 2014 in das Verfahren eingebracht werden.

Diskussion:
Frau Becker führt aus, dass es sich bei dem Projekt um eine mittelgroße Skateranlage handelt, deren Planung derzeit vom Grünflächenamt konkretisiert wird. Die Anlage soll innerhalb des zentralen Rennbahngeländes liegen.
Herr Lechner stellt nochmals die stadtklimatische Funktion des LSG Rennbahn heraus. Jede weitere Versiegelung sollte möglichst vermieden werden um die klimatische Ausgleichsfunktion der Fläche nicht zu gefährden.

Ergebnis:
Die Skateranlage auf der zentralen Rennbahnfläche soll in Hinblick auf eine gesamtkonzeptionelle Planung der Freizeitnutzungen auf dem Rennbahngelände konkretisiert werden, um diese mit dem Rhein-Kreis Neuss und dem Landschaftsbeirat abstimmen zu können.

3. Bereich außerhalb der LP-Änderung (Geplanter S – Bahn – Haltepunkt, incl. Bike & Ride - Station sowie Fußweg)

Anregungen / Bedenken Stadt Neuss:
Im Bereich des nicht zur Änderung anstehenden Landschaftsschutzgebietes 6.2.2.2 "Morgensternsheide / Stadtwald" wird nördlich der Geulenstraße von der Regiobahn GmbH ein neuer S - Bahn- Haltepunkt geplant und ein Planfeststellungsverfahren avisiert. In unmittelbarer Nähe zum Bahnsteig soll eine Bike & Ride-Station mit Fahrradstellplätzen und Fahrradboxen entstehen. Die Planung dazu wird seitens der Stadt Neuss erstellt.
Die Flächen für den Bahnsteig und die Fahrradabstellanlagen sollten daher aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden. Ein Lageplan mit Markierung der entsprechenden Flächen ist als Anlage 5 beigefügt. Da der neue S-Bahn-Haltepunkt auch der verkehrlichen Erschließung des Johanna-Etienne Krankenhauses dienen soll, wird ein direkter Verbindungsweg vom Krankenhausareal durch das Landschaftsschutzgebiet auf den vorhandenen Weg entlang des Nordkanals diskutiert (s. Anlagen 5). Dieser Weg sollte ebenfalls aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgenommen werden. Die genaue Lage des Weges steht noch nicht fest. Darüber hinaus besteht der politische Wunsch, den neuen Haltepunkt mit dem bestehenden ÖPNV-System zu erschließen. Die dafür erforderlichen Flächen stehen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes nicht zur Verfügung, so dass eine ÖPNV-Erschließung des neuen Haltepunktes (Wendeanlagen, Straßenaufweitungen) ohne große Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.2 nicht zu realisieren ist. Ob die gewünschte ÖPNV-Erschließung tatsächlich realisiert werden wird, ist noch offen.

Diskussion:
Herr Honermann hebt das herausragende öffentliche Interesse dieses geplanten Haltepunktes hervor.
Herr Lechner verweist auf Erschließungsmöglichkeiten über die „Geulenstraße“ welche die Inanspruchnahme des Waldes aus seiner Sicht überflüssig machen würden.
Herr Große macht deutlich, dass die Planung nicht Gegenstand der Landschaftsplanänderung ist und insofern eine Berücksichtigung aus planungsrechtlicher Sicht in diesem Verfahren nicht möglich ist.

Ergebnis:
Die Planung wird im Rahmen des verkehrsrechtlichen Verfahrens abgestimmt.

4. Änderungsbereich Vogelsang (Geplante Kindertagesstätte)

Anregungen / Bedenken Stadt Neuss:
Im Änderungsbereich "Vogelsang" (L 6.2.2.1) ist eine Kindertagestätte geplant, die eine Aufhebung bzw. eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzes erfordert. Diese Planung ist dem Rhein-Kreis Neuss bereits bekannt. Auch sind entsprechende Gespräche mit der Bezirksregierung Düsseldorf geführt worden - siehe beiliegenden Gesprächsvermerk. Es wird vorgeschlagen, die Fläche durch eine Maßnahme zu kompensieren, die eine ähnliche Biotopstruktur entstehen lässt. Es soll der verrohrte Stingesbach in Teilen freigelegt werden.

Diskussion:
Frau Becker erläutert die Notwendigkeit der geplanten Kindertagesstätte an diesem Standort. Der grundsätzliche Bedarf ergibt sich aus den bundesrechtlichen Vorgaben zur Bereitstellung von U3 Betreuungsangeboten. Trotz weiterer Anstrengungen der Stadt zur Suche von Alternativmöglichkeiten, ergeben sich im nördlichen Stadtgebiet keine alternativen, sinnvollen Möglichkeiten zu dem geplanten Standort. Eine Gemeinbedarfsfläche für eine 5 gängige (5 Gruppen) KITA im nördlichen Stadtgebiet Neuss mit guter Erreichbarkeit für die betroffenen Familien sei nicht in Sicht.
Herr Lechner und Herr Große heben nochmals die Schutzwürdigkeit der durch Bäume gesäumten, frischen Wiesenfläche in der Stingesbachaue hervor, welche auch nach Ansicht der Bezirksregierung (HLB) unbedingt landschaftsschutzwürdig sei.
Herr Lechner erläutert den Zusammenhang der Stingesbachaue innerhalb einer historischen Altstromrinne, die sich nördlich bis in das Stadtgebiet Meerbusch fortsetzt. Er fordert diesen Gesamtzusammenhang unbedingt zu erhalten und alle Möglichkeiten zu nutzen diese Biotop- und Landschaftsstruktur wieder herzustellen und zu entwickeln.
Herr Honermann weist auf die entsprechenden Darstellungen des in Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplanes der Stadt Neuss hin, die genau diese Freihaltung der Altstromrinne durch Grünflächen und Waldflächen vorsieht. Er räumt ein, dass die betreffende Fläche innerhalb dieses Grünzuges liegt, aber aufgrund der geforderten Nachweise an KITA - Plätzen nur dieser Standort den dringenden Bedarf decken kann.

Herr Große verweist darauf, die Standorte des Gebäudes und Parkplatzes so LSG - verträglich wie möglich auf den nordöstlichen Bereich der Vorhabensfläche zu verschieben, um möglichst wenig der geschützten Grünfläche zu beanspruchen.
Frau Becker erläutert die Rahmenbedingungen unter denen der bis dato verrohrte Stingesbach auf dem Nachbargrundstück teilweise freigelegt und naturnah entwickelt werden kann, um eine adäquate Ersatzfläche im Rahmen der Kompensation zu schaffen.
Herr Honermann schlägt vor als „LSG Tauschfläche" in einem vergleichbaren Naturraum - den östlichen Bereich der Norfbachaue im "Änderungsbereich Erfttal" als LSG auszuweisen. Der in einer Luftbildkarte dargestellte Bereich wird von Seiten des Kreises und des Beirates als grundsätzlich LSG-würdig bewertet. Die Einbeziehung der Flächen in das LSG 6.2.2.11"Erfttal" wird begrüßt.
Herr Große regt an, die Freilegung des Stingesbaches in Hinblick auf die „Umsetzungsfahrpläne" gem. Wasserrahmenrichtlinie zu prüfen. Möglicherweise könnten sich hier Synergien in Bezug auf die Kompensationsverpflichtung der KITA und die Verpflichtungen gem. Wasserrahmenrichtlinie ergeben.

Ergebnis:

1. Die Planung der KITA und des Parkplatzes wird seitens der Stadt Neuss nochmals mit dem Ziel überarbeitet, einen möglichst großen Teil der betroffenen Fläche als LSG erhalten zu können. Auf Grundlage der überarbeiteten Planung sollen möglichst kurzfristig die Bereiche definiert werden, die aus dem LSG entlassen werden müssen.
2. Die Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt sollen funktional als Aufwertung in der Stingesbachaue erfolgen.
3. Die Stadt Neuss bietet dem Rhein-Kreis Neuss die v. g. LSG - Erweiterung als Ersatz für den Verlust des LSG Status der „KITA Fläche" an. Hierzu wird die Stadt Neuss eine entsprechende Landschaftsplanänderung beantragen.

62/90

Datum: 14.05.2014

.....
Volker Große
Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
Rhein-Kreis Neuss

.....
Markus Honermann
Stadtplanungsamt
Neuss

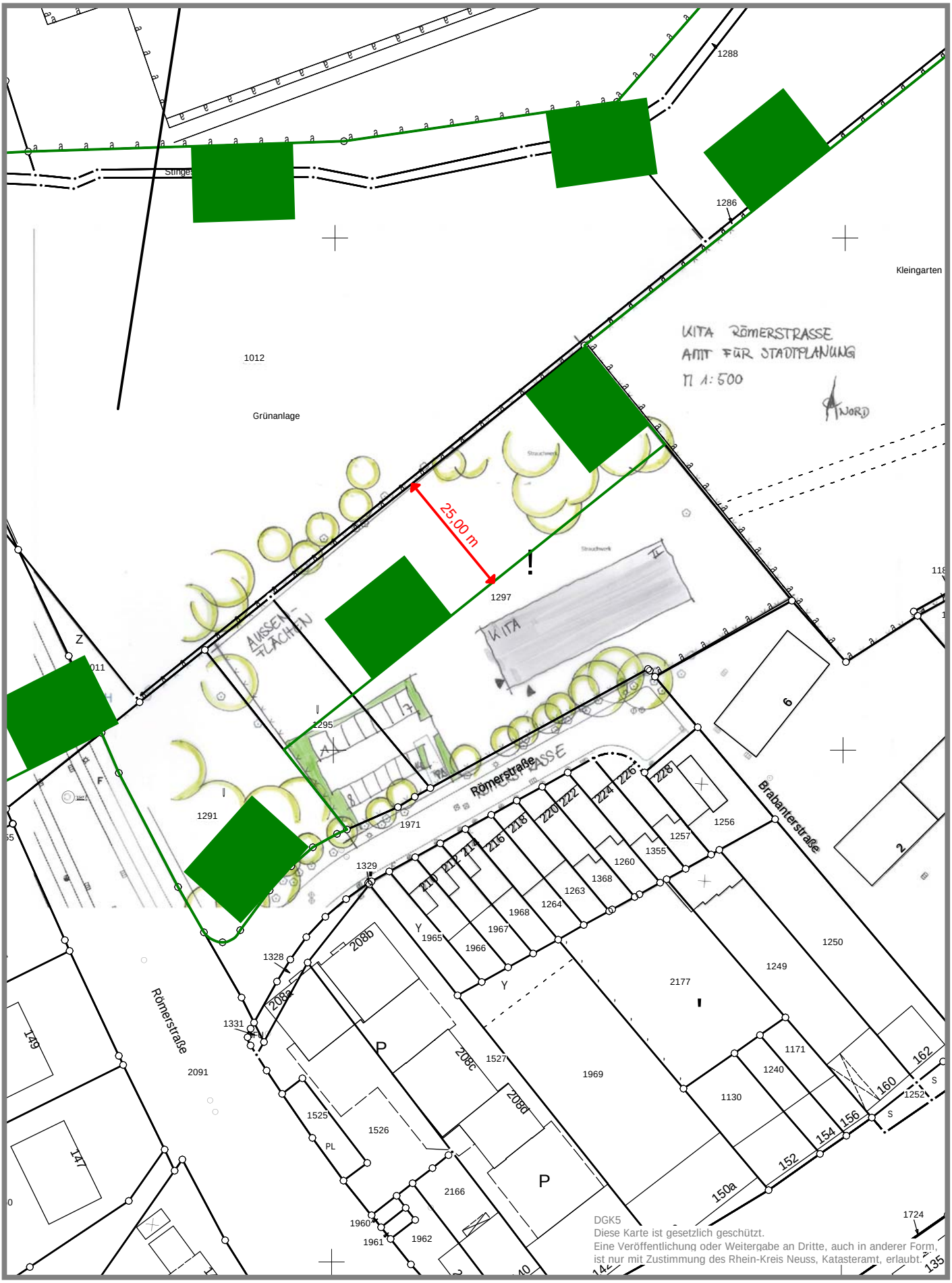

Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

Maßstab 1:1000
Stand: Mai 2014

Anlage zum Gesprächsvermerk vom 06.05.2014
Abgrenzungsvorschlag LSG zu Pkt.4
"Änderungsbereich Vogelsang (geplante Kindertagesstätte)"

63/90

N W E S

rhein kreis neuss

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 22.05.2014

40 - Amt für Schulen und Kultur

Sitzungsvorlage-Nr. 40/106/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	01.07.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Erweiterung der Schule am Chorbusch in Dormagen um den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

Sachverhalt:

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 beschlossen, dass der Rhein-Kreis Neuss mit den Städten Dormagen und Grevenbroich eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Trägerschaft der Schule am Chorbusch durch den Rhein-Kreis Neuss abschließt. Im Februar 2014 wurde die im Kreistag beratene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom Landrat sowie vom Bürgermeister der Stadt Dormagen und von der Bürgermeisterin der Stadt Grevenbroich unterzeichnet.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sieht u. a. vor, dass die Schule am Chorbusch (Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache) um den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung erweitert wird.

Die Schulleitung der Schule am Chorbusch sowie das Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss haben sich dafür ausgesprochen, dass die Schwerpunkterweiterung in integrativer Form erfolgt, d. h. für die unterschiedlichen Förderschwerpunkte werden keine separaten Klassen gebildet. Die Schülerinnen und Schüler werden nach Jahrgangsstufen gemeinsam unterrichtet. Die Erweiterung soll sowohl für die Primarstufe als auch für die Sekundarstufe I gelten.

Mit der Martinusschule im Norden und der Schule am Chorbusch im Süden des Kreisgebietes gäbe es dann zwei Förderschulen, die Kinder und Jugendliche aufnehmen können, bei denen sowohl der Förderbedarf Lernen als auch der Förderbedarf Emotionale und soziale Entwicklung besteht.

Die Schwerpunkterweiterung wurde am 12.05.2014 im Schulausschuss beraten. Der Schulausschuss hat dem Kreistag einstimmig empfohlen, den folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt, dass die Schule am Chorbusch in Dormagen (Förderschule mit den Schwerpunkten Lernen und Sprache) ab dem Schuljahr 2014/2015 in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I um den Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung in integrativer Form erweitert wird.

Ö 11

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 22.05.2014

40 - Amt für Schulen und Kultur

Sitzungsvorlage-Nr. 40/107/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	01.07.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Neue Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagsschule

Sachverhalt:

Der Rhein-Kreis Neuss wird zum 01.08.2014 (vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf) die Schule am Chorbusch in Dormagen (Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen) in seine Trägerschaft übernehmen. Das Vorhaben wurde in der Sitzung des Schulausschusses am 14.10.2013 beraten. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die Grundlage des Schulträgerwechsels ist, wurde mittlerweile vom Landrat, von der Bürgermeisterin der Stadt Grevenbroich und vom Bürgermeister der Stadt Dormagen unterzeichnet.

An der Schule am Chorbusch gibt es zurzeit ein offenes Ganztagsangebot mit rund 40 Schülerinnen und Schülern. Träger des offenen Ganztags ist der Evangelische Verein für Jugend- und Familienhilfe, der auch für das offene Ganztagsangebot an der Michael-Ende-Schule verantwortlich ist.

Die Stadt Dormagen hat den Wunsch geäußert, dass die Elternbeiträge für den offenen Ganztag an der Schule am Chorbusch nach dem Schulträgerwechsel wie bisher einkommensabhängig erhoben werden. Im Interesse einheitlicher Beiträge an den offenen Ganztagsschulen des Rhein-Kreises Neuss schlägt die Verwaltung vor, die einkommensabhängige Beitragserhebung auch auf die anderen Förderschulen des Kreises mit offenem Ganztag (Michael-Ende-Schule, Martinusschule) zu übertragen. Die Stadt Dormagen hat sich bereit erklärt, gegen Kostenerstattung die Beitragsberechnung für alle offenen Ganztagsschulen des Kreises zu übernehmen. Die Einzelheiten müssen noch zwischen dem Kreis und der Stadt abgestimmt werden.

Die neue Satzung wurde am 12.05.2014 im Schulausschuss beraten. Der Schulausschuss hat dem Kreistag einstimmig empfohlen, den folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagsschule in der vorliegenden Form.

Anlagen:
Satzung Elternbeitrag OGS Entwurf 28.04.2014
Satzung Elternbeitrag OGS Anlage 28.04.2014

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagsschule an Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss vom .....

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat in seiner Sitzung am 01.07.2014 gemäß § 5 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14. Juli 1994 (SGV NRW 2021), § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610) und § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes NRW vom 15.02.2005 (GV.NRW S.102) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagsschule

(1) Der Rhein-Kreis Neuss ist Träger der Michael-Ende-Schule in Neuss (Förderschule, Förderschwerpunkt Sprache), der Martinusschule in Kaarst (Förderschule, Förderschwer punkte Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung) und ab dem 01.08.2014 der Schule am Chorbusch in Dormagen (Förderschule, Förderschwerpunkt Lernen).

(2) Schülerinnen und Schüler der Primarstufe haben die Möglichkeit, während der Unterrichtstage an betreuten Nachmittagsangeboten teilzunehmen. Die Nachmittagsbetreuung im Rahmen der offenen Ganztagsschule gilt als schulische Veranstaltung.

(3) Diese Satzung gilt auch für Förderschulen, die nach Inkrafttreten der Satzung in die Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss übergehen.

06/69

§ 2 Aufnahme

(1) Schülerinnen und Schüler werden nur aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung nach schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

(2) Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme ihres Kindes an der Nachmittagsbetreuung im Rahmen der offenen Ganztagsschule ist für die Dauer eines Schuljahres an allen Schultagen verbindlich. Über die Teilnahme eines Kindes an der Nachmittagsbetreuung wird zwischen Eltern und Schulträger ein schriftlicher Vertrag geschlossen.

(3) Aufnahmen während des laufenden Schuljahres sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbarer Förder- bzw. Betreuungsbedarf) jeweils zum 1. eines Monats möglich.

§ 3 Abmeldung, Ausschluss

(1) Eine vorzeitige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten während des laufenden Schuljahres ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei
1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
2. Wechsel der Schule
3. längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen).

(2) Ein Kind kann durch die Schulleitung von der Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

1. das Verhalten des Kindes eine weitere Teilnahme nicht zulässt,
2. das Kind nicht regelmäßig teilnimmt,
3. die Erziehungsberechtigten die Elternbeiträge nach § 4 dieser Satzung nicht oder nicht regelmäßig zahlen,
4. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4 Elternbeiträge, Ermäßigungen

(1) Für die Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung im Rahmen der offenen Ganztagsschule wird je Kind ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Zahlungspflichtig sind die Erziehungsberechtigten der Kinder. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Betriebskosten der Nachmittagsbetreuung zu entrichten. Über die Höhe der zu zahlenden Beiträge erhalten die Beitragspflichtigen einen Bescheid.

(3) Die Höhe der Beitragssätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(4) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Hierzu gehört auch der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes. Der 300 € übersteigende Teil des Elterngeldes nach dem Bundeserziehungsgeldgesetzes wird als Einkommen angerechnet. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften wird nicht zum Einkommen hinzugerechnet. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10% der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(5) Maßgebend für die Ermittlung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 sind die voraussichtlichen Einkünfte eines Jahres zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die neue Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

O: 11

(6) Besucht mehr als ein Kind einer Familie die Nachmittagsbetreuung an einer Förderschule des Rhein-Kreises Neuss, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

(7) Mit dem Beitrag für die Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung sind die Kosten der Verpflegung nicht abgegolten. Diese werden den Erziehungsberechtigten gesondert in Rechnung gestellt.

§ 5 Zahlungspflicht, Fälligkeit

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Nachmittagsbetreuung; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die offene Ganztagsschule, ist der Elternbeitrag anteilig zu bezahlen.

(2) Der Beitrag ist monatlich fällig und zu dem im Zahlungsbescheid genannten Fälligkeitstermin zu entrichten. Ist im Beitragsbescheid kein anderer Fälligkeitstermin genannt, wird der Beitrag 14 Kalendertage nach Erhalt des Bescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2014 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die vom Kreistag am 18. Juni 2013 beschlossene Satzung außer Kraft.

Neuss/Grevenbroich, den

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagsschule an Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss vom ...

Monatlicher Beitrag ab dem 01.08.2014

Einkommen bis	**monatlicher Beitrag**
25.000 €	0,00 €
30.000 €	22,00 €
35.000 €	31,00 €
45.000 €	52,00 €
55.000 €	68,00 €
65.000 €	87,00 €
75.000 €	118,00 €
85.000 €	140,00 €
95.000 €	150,00 €
über 95.000 €	150,00 €

Ö 12

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 10.06.2014

51 - Jugendamt

Sitzungsvorlage-Nr. 51/0112/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	01.07.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Neue Satzung für das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss

Sachverhalt:

Der Kreisjugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 22.05.2014 mit Beschluss-Nr. JhA/20140522/Ö2.2 dem Kreisausschuss empfohlen, dass der Kreistag die als Anlage beigefügte Satzung beschließt. Dieser Beschluss wurde am 28.05.2014 im Kreisausschuss bestätigt.

Die Satzung des Jugendamtes wurde zuletzt mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 14.02.2002 und der Bestätigung des Kreistages am 13.03.2002 durch die Aufnahme der Sportjugend im Kreissportbund Neuss e. V. als beratendes Mitglied geändert.

Aufgrund von Rechtsvorschriften, die zwischenzeitlich geändert oder in Kraft getreten sind, ist es erforderlich, die Satzung vom 19.11.1994 zu aktualisieren.

In der neuen Satzung sind diese Änderungen berücksichtigt und in Form einer Gegenüberstellung in der Anlage beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt die Änderung der Satzung des Jugendamtes des Rhein-Kreises Neuss gem. Anlage.

Anlagen:
Jugendamtssatzung

rhein kreis neuss

Jugendamt

Satzung für das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss

vom 00.00.000

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat aufgrund der §§ 69 ff Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09. 2012 (BGBl. I S. 1108) des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Erstes AG-KJHG - in der Fassung vom 12.12.1990 (GV. NRW S. 664),des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder und Jugendförderungsgesetz – (Drittes AG-KJHG – KJFöG) vom 12.10.2004 (GV. NRW. S. 572), beide letztgenannten Gesetze zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97), des Vierten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (Viertes AG-KJHG – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.11.2012 (GV. NRW. S. 510) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 646), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NW. S. 878), in seiner Sitzung am 18.06.2014 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

75/90

I. Das Jugendamt

§ 1
Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2
Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Korschenbroich und der Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen zuständig.

§ 3
Aufgaben

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des Minderjährigen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt arbeitet eng mit den Kräften der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit den Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen, jungen Menschen und Familien befassen, zusammen. Hierzu gehören insbesondere die übrigen Dienststellen der Verwaltung, das Jugendgericht, das Familiengericht, die Agentur für Arbeit sowie die Schul- und Polizeibehörden. Es beachtet hierbei die Selbständigkeit der freien Träger in ihrer Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 15 beratende Mitglieder an. Die Funktionsbezeichnungen nach dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in der weiblichen oder männlichen Form.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII), beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Träger vorgeschlagen werden (§ 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII), beträgt 6.

(3) Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.

(4) Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Erstes AG-KJHG), der Kreisordnung (KrO) und der Geschäftsordnung des Kreistages.

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

a) der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von ihm bestellter Vertreter;
b) der Leiter des Jugendamtes oder dessen Vertreter;
c) ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein Jugendrichter, der von dem Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf bestellt wird;
d) ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der von dem Geschäftsführer der Agentur für Arbeit Mönchengladbach bestellt wird;
e) ein Lehrer und eine Lehrerin - einer von diesen beiden aus dem Lehrkörper der berufsbildenden Schulen -, die vom Landrat bzw. vom Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss bestellt werden;
f) ein Vertreter der Polizei, der vom Landrat als Polizeibehörde bestellt wird;
g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen und der islamischen Kulturgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
h) der Vorsitzende des Stadtjugendringes Korschenbroich;
i) der Vorsitzende des Gemeindejugendringes Jüchen;
j) der Vorsitzende des Gemeindejugendringes Rommerskirchen;
k) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sportjugend im Kreissportbund Neuss e.V.;
l) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände;
m) Mitglieder gem. § 41 Abs. 3 Kreisordnung (KrO).

Für jedes beratende Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

O: 12

§ 5
Teilnahme weiterer Personen

(1) An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen die Produktgruppenleiter des Jugendamtes teil. Weitere Fachkräfte des Jugendamtes können bei Bedarf hinzugezogen werden.

(2) Der Jugendhilfeausschuss kann Sachverständige zur Teilnahme an Sitzungen einladen.

§ 6
Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzungen und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

(3) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
   a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
   b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden;
   c) die Übertragung von einzelnen Geschäften oder Gruppen von Geschäften auf Träger der freien Jugendhilfe nach § 76 SGB VIII;
   d) Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe.

2. Die Entscheidung über
   a) die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII;
   b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII;
   c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Erstes AG-KJHG;
   d) den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung nach § 79, § 80 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 3, § 18 Abs. 2 und § 21 Abs. 6 KiBiz;
   e) die Verteilung der bedarfsgerechten Kinderpauschalen nach § 19 KiBiz;
   die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG;

3. Die Anhörung vor der Berufung des Leiters des Jugendamtes nach § 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII.

4. Die Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden und Widersprüchen gegen Entscheidungen, an welchen er beteiligt war.

§ 7
Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden.

Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt.

Er bestimmt auch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 8
Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine besondere Dienststelle innerhalb der Kreisverwaltung. Sie zeichnet sich durch besondere Verantwortung gegenüber Kinder, Jugendlichen und Familien und übt diese Verantwortung eigenständig und vertraulich nach Maßgabe des SGB VIII aus.

§ 9
Aufgaben

(1) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle laufenden Geschäfte im Jugendamtsbereich.
(2) Die der Verwaltung des Jugendamtes obliegenden Aufgaben werden von dem Landrat oder in seinem Auftrage von dem Jugendamtsleiter durchgeführt.
(3) Der Landrat oder in seinem Auftrage der Jugendamtsleiter ist verpflichtet, den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 00.00.000 in Kraft.
Zugleich tritt die Satzung vom 19.11.1993 außer Kraft.

Neuss/Grevenbroich, 00.00.0000

Petrauschke

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 10.06.2014

51 - Jugendamt

Sitzungsvorlage-Nr. 51/0113/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	01.07.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen im Zusammenhang mit dem neuen Förderverfahren von Kindern mit Behinderung in Tageseinrichtungen für Kinder nach KiBiz - NRW mit Beginn des Kindergartenjahres 2014/2015

Sachverhalt:

Der Kreisjugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 22.05.2014 mit Beschlussnummer JhA/20140522/Ö3.1 beschlossen dem Kreistag vorzuschlagen, § 6 Absatz 6 der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 10.12.2008 in seiner Fassung vom 23.09.2011 ersatzlos zu streichen. Dieser Beschluss wurde am 28.05.2014 im Kreisausschuss bestätigt.

Der Landschaftsausschuss des Landschaftsverbandes Rheinland hat in seiner Sitzung vom 06.12.2013 auf Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses vom 14.11.2013 beschlossen, zum Kindergartenjahr 2014/2015 (01.08.2014 –31.07.2015) ein neues Fördersystem von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen nach dem KiBiz- NRW einzuführen.
In seiner Sitzung vom 07.04.2014 hat der Landschaftsausschuss die neuen Förderrichtlinien beraten und verabschiedet.
Nicht zuletzt durch die UN-Behindertenrechtskonvention sieht sich der Landschaftsverband Rheinland auch im Bereich der frühkindlichen Bildung in der Pflicht, eine Weiterentwicklung hin zur inklusiven Bildung voranzutreiben. Diesem inklusiven Gedanken folgend, der den Einbezug aller Mädchen und Jungen mit Behinderung in für sie bisher verschlossene Bildungs- und Betreuungsinstitutionen fordert, soll das künftige LVR-Förderverfahren Rahmenbedingungen schaffen, die in allen Tageseinrichtungen im Rheinland eine gute inklusive Bildung und Betreuung ermöglichen. Ziel ist zudem eine wohnortnahe Betreuung.
In Ergänzung der Mittel des Landes NRW auf der Grundlage des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) stellt der Landsc
haftsverband Rheinland Trägern von Kindertageseinrichtungen (nicht für heilpädagogische Gruppen), ab dem 01.08.2014 freiwillig eine zusätzliche LVR-Kindpauschale pro Kind mit Behinderung in Höhe von 5.000,00 EUR zur Verfügung.

Die LVR-Kindpauschale ist für zusätzliche Fachkraftstunden (bei fünf Kindern mit Behinderung 19,5 Std.), sowie für eine Qualifizierung des Personals, einer Vernetzung/Kooperation mit vornehmlich interdisziplinär arbeitenden Einrichtungen sowie eine intensivierte Beratung der Eltern einzusetzen.
Mit der neuen LVR-Förderung wird die bisherige Förderung der Einzelintegration und der integrativen Gruppen ersetzt. Die bisherigen Förderbestandteile der integrativen Gruppe (Gruppenpauschale, Leitungsfreistellung und Elternbeiträge) gehen in der Kindpauschale auf. Die bis zur Einführung der LVR-Kindpauschale genehmigten Plätze im Rahmen der Einzelintegration werden in das neue System überführt. Die Fördermittel hierfür gehen ebenfalls in der neuen LVR-Kindpauschale auf.
Hinsichtlich der Elternbeiträge hat der LVR in seinem Rundschreiben 41 / 7 / 2013 darauf hingewiesen, dass diese von den Jugendämtern wieder bei den Eltern erhoben werden können. Das bisher praktizierte Vorabzugsverfahren im Rahmen der Festsetzung der KiBiz-Betriebskosten entfällt zum 01.08.2014.
In der Satzung des Rhein-Kreis Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen vom 10.12.2008 werden im § 6 Absatz 6, Eltern von Kindern mit einer Behinderung, denen eine Eingliederungshilfe nach dem SGB XII gewährt wird, vom Elternbeitrag freigestellt, da dieser vom Landessozialamt übernommen wird.

Der Absatz lautet wie folgt:
„ Beiträge für behinderte Kinder in integrativen Gruppen, denen Eingliederungshilfe gewährt wird, werden vom Landessozialamt übernommen. Die Beitragspflichtigen sind jedoch zum Nachweis des Einkommens gegenüber dem Jugendamt verpflichtet“.

Da dies ab dem 01.08.2014 nicht mehr der Fall sein wird, schlägt die Verwaltung vor, den Absatz ersatzlos zu streichen. Dies hat zur Folge, dass zukünftig Eltern von Kindern mit einer Behinderung oder von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, einen Elternbeitrag zu leisten haben.

Beschlussempfehlung:

1. Der Kreistag beschließt, § 6 Absatz 6 der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 10.12.2008 in seiner Fassung vom 23.09.2011 ersatzlos zu streichen.

2. Die Beitragssatzung erhält folgende Fassung (s. Anlage).

3. Die veränderte Satzung tritt zum 01.08.2014 in Kraft.

Anlagen
Satzung Elternbeiträge

Anlage

Satzung

des Rhein-Kreises Neuss vom 01.08.2014
über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen

Aufgrund von § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), geändert durch Gesetz vom 19.02.2007 (BGBl. I, S. 122), § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), geändert durch Gesetz vom 25.7.2011 (GV.NRW.2011 S. 385) und § 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2008, S. 8) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 18.06.2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit

(1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Korschenbroich und den Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen werden durch den Rhein-Kreis Neuss gemäß § 23 KiBiz öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten erhoben.
(2) Die Beitragshöhe ist sozial gestaffelt und ergibt sich aus der Beitragstabelle gemäß der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Vollzeitpflegeeltern nach § 33 SGB VIII, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird, sind beitragspflichtig.

§ 3 Ermittlung der Beitragshöhe

Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen. Eine Ermittlung des Elternbeitrags entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss zur Zahlung des höchsten Beitrags der gewählten Betreuungsform verpflichten. Empfänger von Arbeitslosengeld II und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

§ 4 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechende Vorschriften sind nicht hinzuzurechnen.
(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
(3) Maßgebend für die Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen in dem Jahr, für das der Elternbeitrag gezahlt werden muss. Grundsätzlich wird für die Beitragsbemessung zunächst das Jahreseinkommen herangezogen, das in dem der Angabe der Beitragspflichtigen vorangegangenen Kalenderjahr erzielt wurde. Abweichend hiervon wird dann, wenn das Einkommen voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres, das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt. Wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Ändern sich die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen, so wird der Elternbeitrag ab dem Kalendermonat der Änderung neu festgesetzt.

§ 5 Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Beitragstabelle als Anlage zu dieser Satzung. Die Faktoren zur Bestimmung des Beitrags sind das Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen, das Alter des Kindes und die mit dem Träger der Tageseinrichtung vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit.
(2) Besucht ein Kind, welches das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Tageseinrichtung für Kinder, so ist unabhängig von der in Anspruch genommenen Gruppenart der Beitrag für Kinder unter 2 Jahren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind das 2. Lebensjahr vollendet.
(3) Ebenso ist für Zweijährige der entsprechende Beitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Hiervon ausgenommen sind Kinder, die zum Beginn des Kindergartenjahres aufgenommen werden und vor dem 01.11. des gleichen Jahres das 3. Lebensjahr vollenden.
(4) In Abstimmung mit dem Jugendamt bietet der Träger eine oder mehrere Betreuungsvarianten an, unter denen die Eltern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kontingente ihre gewünschte wöchentliche Betreuungszeit auswählen und mit dem Träger vertraglich vereinbaren.
(5) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Tageseinrichtung nicht berührt.
(6) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit dem Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Eine Kündigung vor Ablauf des Kindergartenjahres ist im Rahmen des Betreuungsvertrags mit dem Träger des Kindergartens möglich; 3 Monate vor Ende des Kindergartenjahres jedoch nur, wenn die Kündigung aufgrund eines Umzugs geboten ist oder die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung bestehen.

§ 6 Beitragsbefreiung und -ermäßigung

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.
(2) Die Inanspruchnahme von Angeboten durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Die Beitragsbefreiung gilt auch für vorzeitig einzuschulende Kinder nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 Kinderbildungsgesetzes.
(3) Besuchen gleichzeitig Geschwister des Kindes eine Einrichtung, dessen Besuch nach Absatz 2 beitragsfrei ist, ist für das zweite Kind der Differenzbetrag zwischen dem höheren Beitrag und dem freizustellenden Beitrag zu zahlen, wenn der Beitrag für das jüngere Kind höher ist.
(4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Betrag.
(5) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtung dem Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten und Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu den Beitragspflichtigen mit.
(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Beiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Erklärungsvordrucks Auskunft über ihr Einkommen und die sonstigen für die Beitragsermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben.
(3) Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich anzugeben und nachzuweisen.
(4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Beitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

§ 8 Festsetzung des Elternbeitrags, Fälligkeit

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid des Jugendamtes des Rhein-Kreises Neuss. Der Elternbeitrag wird als voller Monatsbeitrag erhoben und ist jeweils am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
(2) Ist zu Betreuungsbeginn eine abschließende Beitragsfestsetzung nicht möglich, etwa weil erforderliche Unterlagen vom Beitragspflichtigen noch nicht vorgelegt wurden, so kann das Jugendamt aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

Die endgültige Festsetzung erfolgt rückwirkend und unverzüglich nach Wegfall der Festsetzungshindernisse. Soweit der Beitragspflichtige eine Nachzahlung zu leisten hat, ist diese einen Monat nach Zugang des entsprechenden Festsetzungsbescheides fällig.
Erhält das Jugendamt im Nachhinein nach Ablauf des Jahres Kenntnis davon, dass das tatsächliche Jahreseinkommen in dem Jahr, für das der Elternbeitrag gezahlt werden musste, niedriger oder höher ist als das bei der Beitragsbemessung zugrunde gelegte Einkommen, und rechtfertigt das tatsächliche Jahreseinkommen die Einordnung in eine andere Einkommensstufe, dann wird der Elternbeitrag für das vergangene Jahr rückwirkend neu festgesetzt. Soweit der Beitragspflichtige eine Nachzahlung zu leisten hat, ist diese einen Monat nach Zugang des entsprechenden Festsetzungsbescheides fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die am 10.12.2008 in der Fassung vom 23.09.2011 vom Kreistag beschlossene Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen außer Kraft.

Grevenbroich, den

Petrauschke

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 20.06.2014

507 - Seniorenhäuser

Sitzungsvorlage-Nr. 507/0122/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	01.07.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Betriebssatzung für die Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss

Sachverhalt:

In der Sitzung des Kreistages am 18.06.2014 hat sich der Kreistag darauf verständigt, die Zahl der Mitglieder des Betriebsausschusses Seniorenhäuser auf 9 zu erhöhen.

Beschlussempfehlung:

1. Der Kreistag beschließt § 4 Abs. 1 der Betriebssatzung für die Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss wie folgt neu zu fassen: „Der Betriebsausschuss für die Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss besteht aus 9 Mitgliedern.“
2. Die Änderung tritt zum 01.08.2014 in Kraft

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 02.06.2014

ZS 2 - Controlling/Organisation

Sitzungsvorlage-Nr. ZS2/0111/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	01.07.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben nach dem Landesbetreuungsgesetz der Stadt Grevenbroich durch den Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Im Rahmen der Überlegungen zur interkommunalen Zusammenarbeit hat der Rhein-Kreis Neuss der Stadt Grevenbroich angeboten, die Aufgaben nach dem Landesbetreuungsgesetz in seine Zuständigkeit zu übernehmen.

Gleichzeitig hat der Kreis angeboten, den mit der Aufgabe befassten fachspezifischen Mitarbeiter der Stadt in seinen Dienst zu übernehmen.

Mit der Wahrnehmung der betreuungsrechtlichen Aufgaben sind beim Rhein-Kreis Neuss neun Mitarbeiter beschäftigt, die sich in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Betreuuern bzw. Berufsbetreuern um rund 2.460 Menschen kümmern. Diese personelle Ausstattung ermöglicht eine effektive und breitgefächerte Aufgabenwahrnehmung.
Für die Stadt Grevenbroich bedeutet die Übernahme eine wirtschaftliche und qualitative Verbesserung.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt den Abschluss der beigefügten "Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Grevenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss über die Übernahme der Aufgaben nach dem Landesbetreuungsgesetz der Stadt Grevenbroich durch den Rhein-Kreis Neuss".

Anlagen:
Entwurf ö-r.V Stand 07.04.2014

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übenahme dere Aufgaben nach dem Landesbetreuungsgesetz der Stadt Grevenbroich durch den Rhein-Kreis Neuss

Zwischen der Stadt Grevenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss wird gem. §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) (SGV NRW 202) i.V.m. § 4 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (SGV NRW 2023) sowie § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (LBtG) (SGV NRW 2170) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die zuständige Behörde ist nach § 1 des Landesbetreuungsgesetzes für Betreuungsangelegenheiten im Sinne des § 1 des Betreuungsbehördengesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002, 2025) die Stadt Grevenbroich als Große kreisangehörige Stadt.

Die Stadt Grevenbroich überträgt dem Rhein-Kreis Neuss die Aufgaben nach dem Betreuungswesen im Wege der Delegation nach § 23 Abs. 1 GKG 1. Alternative, der Kreis übernimmt die Aufgabe in seine Zuständigkeit.

Der Kreis bietet wöchentlich eine Sprechstunde in Grevenbroich an, solange hierzu ein Bedarf besteht.

§ 2 Personalübernahme

Die Stadt Grevenbroich leitet einen für die Aufgabe zuständigen Bediensteten zum Rhein-Kreis Neuss über.
Über den Einsatz des übergeleiteten Personals entscheidet der Kreis.
Im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung übernimmt die Stadt Grevenbroich Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im gleichen Umfang, wie das beim Rhein-Kreis Neuss zur Aufgabenerledigung für die Stadt eingesetzte Personal.

§ 3 Kostenerstattung

Der Kreis erhält von der Stadt eine pauschale Kostenerstattung. Bei wesentlichen Änderungen im Aufgabenbestand erfolgt eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Personalausstattung und damit der Erstattungspauschale.

Die Kostenerstattung umfasst die Personal- und Sachkosten für die übergeleitete sozialpädagogische Fachkraft in Höhe der derzeitigen Eingruppierung und einer halben Verwaltungskraft des mittleren Dienstes der Besoldungsstufe A 7. Scheidet die übergeleitete sozialpädagogische Fachkraft aus, umfasst die Kostenerstattung für die sozialpädagogische Fachkraft die in der Betreuungsstelle des Kreises dann übliche tarifliche Eingruppierung, derzeit Entgeltgruppe S 12. Die Zahlungen erfolgen anteilig zum 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11 eines Jahres.

Entwurf

Der pauschalen Kostenerstattung werden die jeweils aktuellen Personalkostentabellen der KGSt zugrunde gelegt. Entsprechendes gilt für die Erstattung der Sachkosten. Nach Fortschreibung der Kosten eines Arbeitsplatzes durch die KGSt wird eine Anpassung des Jahreswertes vorgenommen. Der angepasst Jahreswert ist vom 01.01. des Jahres an zu zahlen, das auf die Bekanntgabe des aktualisierten Berichts der KGSt folgt.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam, frühestens zum . Sie gilt für mindestens fünf Jahre. Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn die Vereinbarung nicht von einem Vertragspartner spätestens ein Jahr vor Fristablauf schriftlich gekündigt wird.

§ 5 Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Anwendung dieser Vereinbarung ist die Bezirksregierung Düsseldorf als Schiedsstelle anzurufen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, sofern die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

Für die Stadt Grevenbroich

Grevenbroich, den

_____	_____
Bürgermeisterin	Dezernent

Für den Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich den

_____	_____
Landrat	Allgemeiner Vertreter

Entwurf

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 20.06.2014

010 - Büro des Landrates/Kreistages

Sitzungsvorlage-Nr. 010/0126/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	01.07.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen zum Thema "Verbraucherberatung im Rhein-Kreis Neuss" vom 17.06.2014

Anlagen:
Antrag B'90

Ö 16.1

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

Rhein-Kreis Neuss
Herrn Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke

Fax-Nr. +49 2181 6012400

FRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 17. Juni 2014
Hans Christian Markert / R. Dorner-Müller

Verbraucherberatung im Rhein-Kreis Neuss
Weitere Beratungsstelle einrichten

Sehr geehrter Herr Petrauschke!

Für die Sitzung **des Kreistages am 01. Juli 2014** stellen wir nachstehenden Antrag:

Der Kreistag beschließt:
Mit Beginn der neuen Wahlperiode wird die Verwaltung erneut gebeten, die (Mit-) Finanzierung einer weiteren Verbraucherzentrale im Kreisgebiet zu prüfen und den Fachausschüssen sowie dem Kreistag das Ergebnis der Prüfung zu erläutern.

Begründung:
Soweit eine Komplementärfinanzierung darstellbar ist, können - möglicherweise ab 2015 - Landesmittel erwartet werden. Es gibt landesweite Beispiele dafür, dass der Rhein-Kreis Neuss nicht zwingend den kommunalen Anteil alleine tragen muss; dieser könnte (zusammen) mit der Kommune eines weiteren Standortes und gegebenenfalls weiteren Städten und - alternativ oder anteilig - auch durch eingeworbene Spenden öffentlich-rechtlicher Institutionen aufgebracht werden.

Es ist nicht länger politisch vermittelbar, dass der belegbare Beratungsmehrbedarf auch zukünftig durch die Haushalte benachbarter kreisfreier Städte finanziert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

MdL Hans Christian Markert
Kreistagsabgeordneter

D/ Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss - per Email

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
Einladung Kreistag 010 1
Vorlagendokumente
TOP Ö 4 Verteilung der stellvertretenden Vorsitze von Ausschüssen und Gremien
Vorlage 010/0120/XVI/2014 7
TOP Ö 5 Landschaftsverband Rheinland
Vorlage 010/100/XVI/2014 9
LVerbO 010/100/XVI/2014 11
TOP Ö 5.1 Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder
Vorlage 010/101/XVI/2014 13
TOP Ö 5.2 Wahl der Reservelisten bzw. einzelner Bewerber aus den Reservelisten
Vorlage 010/102/XVI/2014 15
MUSTER - Wahlzettel für die Wahl der Reservelisten 010/102/XVI/2014 17
TOP Ö 6 Wahl von Mitgliedern des Regionalrates
Vorlage 61/0121/XVI/2014 19
§§ 6 - 10 LPlG NRW 61/0121/XVI/2014 21
TOP Ö 7 11. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss Teilabschnit
Vorlage 61/103/XVI/2014 25
Anlage 1_Antrag Neuss 61/103/XVI/2014 27
Anlage 2_Geltungsbereich 61/103/XVI/2014 31
TOP Ö 8 2. Änderung des Landschaftsplanes VI – Grevenbroich/Rommerskirchen - (A
Vorlage 61/104/XVI/2014 33
TOP Ö 9 9. Änderung des Landschaftsplanes I - Neuss - (Aufnahme von Landschafts
Vorlage 61/105/XVI/2014 35
DRUCK_ Anlage 2, Teil 1 61/105/XVI/2014 39
DRUCK_Anlage 2, Teil 2 61/105/XVI/2014 49
Anlage 3_Abstimmung Stadt Neuss 61/105/XVI/2014 57
TOP Ö 10 Erweiterung der Schule am Chorbusch in Dormagen um den Förderschwerpun
Vorlage 40/106/XVI/2014 65
TOP Ö 11 Neue Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der offen
Vorlage 40/107/XVI/2014 67
Satzung Elternbeitrag OGS Entwurf 28.04.2014 40/107/XVI/2014 69
Satzung Elternbeitrag OGS Anlage 28.04.2014 40/107/XVI/2014 71
TOP Ö 12 Neue Satzung für das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss
Vorlage 51/0112/XVI/2014 73
Jugendamtssatzung 51/0112/XVI/2014 75
TOP Ö 13 Änderung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Elt
Vorlage 51/0113/XVI/2014 77
Satzung Elternbeiträge 51/0113/XVI/2014 79
TOP Ö 14 Änderung der Betriebssatzung für die Seniorenhäuser des Rhein-Kreises
Vorlage 507/0122/XVI/2014 81
TOP Ö 15 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben nac
Vorlage ZS2/0111/XVI/2014 83
Entwurf ö-r.V Stand 07.04.2014 ZS2/0111/XVI/2014 85
TOP Ö 16.1 Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen zum Thema "Verbr
Vorlage 010/0126/XVI/2014 87
Antrag B'90 010/0126/XVI/2014 89
Inhaltsverzeichnis 91